

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Änderungen im Steuerrecht

Vermittlungsausschuss macht Weg frei

Ehegattensplitting

Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften
verfassungswidrig

Sehr geehrte Mandanten,

beim Blick über den nationalen Tellerrand ist der deutsche Fiskus kein Sparmeister. Nach Berechnungen der Eurostat, dem EU-Pendant zum Statistischen Bundesamt, liegt der durchschnittliche Spitzensatz der Einkommensteuer in den 27 Staaten der EU im Jahr 2013 bei 38,3 Prozent, ein Anstieg gegenüber 2012 (38,1%), jedoch deutlich unter dem Niveau des Jahres 2000 (44,8%). Die höchsten Spitzensteuersätze auf Einkommen im Jahr 2013 verzeichnen Schweden (56,6%), Dänemark (55,6%), Belgien (53,7%), Portugal (53,0%), Spanien und die Niederlande (je 52,0%), die niedrigsten Bulgarien (10,0%), Litauen (15,0%), Ungarn und Rumänien (je 16,0%). Deutschland liegt mit 47,5 Prozent im obersten Drittel und über dem Durchschnitt.

Im Vergleich hierzu liegt der durchschnittliche Steuersatz für Körperschaften in der EU27 im Jahr 2013 bei 23,5%, ein leichter Anstieg gegenüber 2012 und ebenfalls deutlich unter dem Niveau des Jahres 2000. Die höchsten Körperschaftsteuersätze im Jahr 2013 verzeichnet Frankreich (36,1%), Malta (35,0%) und Belgien (34,0%), die niedrigsten Bulgarien und Zypern (je 10,0%) sowie Irland (12,5%). Deutschland liegt mit 29,8 Prozent ganz gut im Rennen. Der Regelsatz setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls aus Zusatzabgaben, lokalen Steuern und weiteren Abgaben auf Steuerbemessungsgrundlagen, die der Körperschaftsteuer ähneln, aber häufig nicht mit ihr identisch sind, etwa die Gewerbesteuer.

Der durchschnittliche Normalsteuersatz der Umsatzsteuer in der EU27 liegt 2013 bei 21,3%, ein leichter Anstieg gegenüber 2012. Im Vergleich zum Jahr 2012 haben sechs Mitgliedstaaten in 2013 ihre Mehrwertsteuersätze erhöht, nur Lettland hat den Satz verringert. Der Normalsteuersatz reicht 2013 von 15% in Luxemburg bis 27% in Ungarn. In Deutschland sind es 19%.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

GEMAG Vermögenstreuhd. und Steuerberatungsges. mbH
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810 | Telefax: 030-236 310 811
info@gemagcom.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Änderungen im Steuerrecht: Vermittlungsausschuss macht Weg frei
- Ehegattensplitting: Ausschluss eingetragener Lebenspartner-schaften verfassungswidrig
- Klagefrist: Einschaltung privater Zustelldienste kann zu günstigerer Berechnung führen

Unternehmer 6

- Steuerminderung in Deutschland durch endgültige Verluste im EU-Ausland
- Sturz beim Holen der Geschäftspost: Auch in teils privat genutztem Haus als Arbeitsunfall anzuerkennen
- Elektronische Rechnungsabwicklung: Kostenloses Nachschlagewerk im Netz
- Abmahnung: Und wenn der Fehler noch so klein ist...

Kapitalanleger 8

- Fondsbeitritt im Wege eines Haustürgeschäfts: Widerrufsfrist verlängert sich bei unzutreffender Belehrung
- Steuerhinterziehung: Bei Anonymität der mutmaßlichen Haupt-täter keine Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe
- Kapitaleinkünfte: Auch bereits bestandskräftige Veranlagung kann noch zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden
- Schuldzinsen: Abzug als nachträgliche Werbungskosten bei Ein-künften aus Kapitalvermögen auch nach Einführung der Abgel-tungsteuer möglich

Immobilienbesitzer 10

- Tritt- und Luftschallschutz in älterem Gebäude
- Teilung eines verpachteten Grundstücks
- Grunderwerbsteuer bei Übernahme von Erwerbsnebenkosten durch den Veräußerer

- Makler: Verhandeln eines Preisnachlasses keine Rechtsdienstleis-tung

Angestellte 12

- Häusliches Arbeitszimmer: Kosten trotz Poolarbeitsplatzes abzugsfähig
- Arbeitszeit: Bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung ist betriebsübliche Dauer maßgeblich
- Reparaturkosten infolge Falschbetankung als Werbungskosten abziehbar
- Bundesrat will Schutz vor arbeitsbedingten psychischen Belas-tungen verbessern

Familie und Kinder 14

- Unterhaltsanspruch während der Orientierungsphase des Kindes
- Wenn ein Ehepartner sein gesamtes Vermögen den Kindern schenkt
- Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften: Konkrete Geset-zespläne

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Arbeitgeber dürfen nicht den Steuerberater bestimmen
- Studiengebühren: Bevorzugung von "Landeskindern" verfassungswidrig
- In DDR Verfolgte haben umfangreichen Anspruch auf Weiterbil-dung
- Kein Anspruch auf monatliche Sachbezugs-Freigrenze von 44 Euro bei Job-Ticket
- Kündigung: Schon der Verdacht auf Unterschlagung kann auch bei einem Betriebsrat ausreichen

Bauen & Wohnen 18

- Wintergarten: Mit Wohnflächenerweiterung verbundener Anbau führt nicht zu Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

- Streit um Installation einer Parabolantenne: Interessen von Vermieter und Mieter abzuwägen
- Falsche Betriebskostenabrechnung: Mieter darf seine Vorauszahlungen selbst berichtigen
- Bordellartiger Betrieb: Nicht in Mischgebiet

Ehe, Familie & Erben

20

- Erbschaftsteuer: Private Steuerschulden fürs Todesjahr sind absetzbar
- Transmortale Vollmacht erlischt bei Alleinerbenstellung des Bevollmächtigten
- Angehörige haften bei Rentenüberzahlung nach Tod des Versicherten nur begrenzt

Medien & Telekommunikation

22

- WLAN-Betreiber: Haftungsrisiko wird nicht reduziert
- "Framing": Europäischer Gerichtshof soll urheberrechtliche Zulässigkeit klären
- Verbraucherrecht: Telefonkunden dürfen nicht aufgefordert werden, Kündigungen zurückzunehmen
- Belegschaftsfoto im Internet darf auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses online bleiben
- „Gebrauchte“ eBooks dürfen nicht weiterverkauft werden

Staat & Verwaltung

24

- Castor-Transporte: Anwohner können dagegen klagen
- Arbeitsagentur: Anrufe ab jetzt gebührenfrei
- Kampf gegen Steuerhinterziehung: Deutschland und USA verpflichten sich zu gegenseitigem Informationsaustausch

- Dauerhafte Anbindung von Hunden im Freien ohne besondere Schutzvorrichtungen ist verboten
- Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat erhält Status öffentlicher Körperschaft

Bußgeld & Verkehr

26

- Fahrradunfall ohne Helm: Mitverschulden an Kopfverletzung zu bejahen
- Verkehrszentralregister: Punktereform kann vorerst nicht in Kraft treten
- Illegales Autorennen: 400 Euro Geldbuße und ein Monat Fahrverbot
- Führerscheintourismus: Meldebescheinigung gilt als unbestreitbare Information über Verstoß gegen unionsrechtliches Wohnsitzerfordernis

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Tennistrainer muss für Sicherheit seiner Schüler sorgen
- Verkehrssicherungspflicht: Warnung vor leicht erkennbaren Gefahren nicht erforderlich
- Sturz bei Wanderung: Kein Anspruch gegen Veranstalter

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Werkvertrag: Vielzahl kleinerer Mängel am Werk berechtigen zum Rücktritt
- Bezugnahme auf AGB darf nicht in Aushang über Produkte und Preise versteckt sein
- Verbraucherrecht: "Solange der Vorrat reicht" ist in Ordnung
- eBay: Keine hohen Anforderungen an gewerbliches Handeln

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.07. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Vorschau auf die Steuertermine August 2013:

12.08.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

15.08.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.08. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Hinweis

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

Änderungen im Steuerrecht: Vermittlungsausschuss macht Weg frei

Mehrere Neuregelungen aus dem Jahressteuergesetz 2013 können jetzt umgesetzt werden. Dafür hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat den Weg frei gemacht..

So könne nun das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grunderwerbsteuer bei Geschäften unter Lebenspartnern umgesetzt werden, so das BMF. Zudem werde die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge künftig steuerlich günstiger bewertet. Für Arbeitnehmer werde es einfacher, einen Lohnsteuerfreibetrag geltend zu machen. Für freiwillig Wehrdienstleistende gelten steuerliche Neuregelungen, ihr Wehrsold bleibe auch in Zukunft steuerfrei. Weiterhin werde die geförderte private Altersvorsorge attraktiver gestaltet.

Außerdem würden Steuergestaltungsmodelle eingeschränkt, nämlich das sogenannte Goldfinger-Modell, der RETT-Blocker und die erbschaftsteuerliche Cash-GmbH. Das Goldfinger-Modell nutze den negativen Progressionsvorbehalt aus. Künftig würden bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen erst im Zeitpunkt der Veräußerung der angeschafften Wirtschaftsgüter angerechnet. Damit könnten Steuerpflichtige, die der Reichensteuer unterliegen, nicht mehr in einem Jahr den negativen Progressionsvorbehalt zu ihren Gunsten ausnutzen, ohne dass sich im Anschluss eine korrespondierende Wirkung zu ihren Lasten ergibt.

Über RETT-Blocker als weitere Käufer beim Erwerb von Immobilien konnte laut Finanzministerium bisher Grunderwerbsteuer vermieden werden. Der Vermittlungsausschuss habe sich darauf geeinigt, dass dies nicht mehr möglich ist, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die vom RETT-Blocker erworbenen Anteile an der Immobilie dem anderen Erwerber zuzurechnen sind.

Mit einer Cash-GmbH habe bisher die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der privaten Vermögensverwaltung teilweise vermieden werden können. Damit werde verhindert, dass privates Vermögen in erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt wird. Im Vermittlungsausschuss sei vereinbart worden, wie betrieblich notwendiges und daher steuerlich begünstigtes Finanzvermögen von anderen Finanzmitteln im Einzelnen abzugrenzen ist.



Im Rahmen des EU-Amtshilfegesetzes werde weitgehend das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Damit würden lang geplante zwingende Rechtsanpassungen vorgenommen. Arbeitnehmer könnten zudem die Geltungsdauer eines Freibetrages von einem auf zwei Jahre verlängern. Ebenso wie der Wehrsold freiwillig Wehrdienstleistender bleibe das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei. Weitere Bezüge wie der Wehrdienstzuschlag und besondere Zuwendungen würden dagegen steuerpflichtig. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz werde ein neues Produktinformationsblatt eingeführt, teilt das Finanzministerium mit. Zudem werde die Eigenheim-Rente vereinfacht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.06.2013

Ehegattensplitting: Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften verfassungswidrig

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes verstießen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Es liege eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung vor, für die es an hinreichend gewichtigen Sachgründen fehle.

Insbesondere der im Grundgesetz enthaltene besondere Schutz der Ehe könne nicht als Rechtfertigungsgrund dienen, so die Verfassungsrichter. Denn der Gesetzgeber habe die Lebenspartnerschaft von Anfang an in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich gefasst und bestehende Unterschiede kontinuierlich abgebaut. Wie die Ehe unterscheide sich die Lebenspartnerschaft sowohl von ungebundenen Partnerbeziehungen als auch von den Rechtsbeziehungen zwischen Verwandten. Auch familienpolitische Intentionen rechtfertigten die Ungleichbehandlung nicht. Nach dem Einkommensteuergesetz hänge die Gewährung des Splittingvorteils allein von der Existenz einer Ehe ab, in der die Partner nicht dauernd getrennt leben. Unbeachtlich sei demgegenüber das Vorhandensein von Kindern sowie die Möglichkeit, dass während der Ehe gemeinsame Kinder der Ehepartner geboren werden. Außerdem gebe es auch kinderlose Ehen sowie Lebenspartner, die Kinder großziehen.

Laut BVerfG muss die Rechtslage rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 01.08.2001 geändert werden. Übergangsweise seien die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.05.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07

Klagefrist: Einschaltung privater Zustelldienste kann zu günstigerer Berechnung führen

Seit Aufhebung des Briefmonopols können sich die Finanzämter zur Bekanntgabe ihrer Steuerbescheide auch anderer Briefzustelldienste als der Deutschen Post AG bedienen. Diese sind jedoch häufig nur regional tätig und übergeben Sendungen an Empfänger außerhalb ihres eigentlichen Zustellbezirks zur Weiterbeförderung an die Deutsche Post AG. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat in solchen Fällen Zweifel an der gesetzlichen Vermutung, wonach der Steuerbescheid dem Empfänger als am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post bekanntgegeben gilt. Die einmonatige Klagefrist beginne dann erst mit dem vom Empfänger behaupteten späteren Zugangszeitpunkt zu laufen, meint das Gericht. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn es der Finanzbehörde gelinge, ihrerseits den Zugang des Bescheids innerhalb des Drei-Tages-Zeitraums nachzuweisen.

Die Klägerin hatte vorgetragen, dass ihr ein Bescheid erst am 16.08.2011 und damit erst am vierten Tag nach Aufgabe der Sendung an den privaten Briefzustelldienst zugegangen sei. Zugleich hatte sie geltend gemacht, dass durch die Weiterleitung der Sendung an die Deutsche Post AG die üblichen Zustellzeiten nicht eingehalten worden seien.

Das FG hat der Klägerin Recht gegeben und die Zulässigkeit der erst am 16.09.2011 eingegangenen Klage bejaht. Da der private Zustelldienst die Weiterleitung erst am Folgetag nach Aufgabe der Sendung vorgenommen habe, sei bereits ein Drittel des Drei-Tages-Zeitraums verstrichen gewesen, ohne dass die Sendung überhaupt befördert worden wäre. Die Drei-Tages-Fiktion sei dadurch so schwer erschüttert, dass sie zur Berechnung der Klagefrist nicht mehr angewendet werden könne.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Zwischenurteil vom 27.02.2013, 2 K 3274/11, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Steuerminderung in Deutschland durch endgültige Verluste im EU-Ausland

Kosten eines fehlgeschlagenen Versuchs, in Belgien Ferienwohnungen zu kaufen, können in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Köln mit Urteil vom 13.03.2013 (10 K 2067/12) entschieden.

Die Klägerin, eine deutsche GmbH, wollte in Belgien 21 Ferienpark-Chalets zum Preis von über einer Million Euro zur Vermietung an Feriengäste kaufen. Sie musste dafür im Jahr 2006 eine Anzahlung von 300.000 Euro leisten. Die Anzahlung verfiel, als Ende 2006 feststand, dass es nicht zu dem beabsichtigten Kauf kommen wird. Das Finanzamt versagte der GmbH die Berücksichtigung der verlorenen Anzahlung bei der Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer. Da die Gewinne aus der beabsichtigten Geschäftstätigkeit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien in Deutschland steuerfrei gewesen wären, vertrat es die Auffassung, dass auch die letztlich erzielten Verluste bei der deutschen Besteuerung nicht berücksichtigt werden könnten.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte Erfolg. Der 10. Senat berücksichtigte den Zahlungsbetrag im Jahr 2006 steuermindernd. Er stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste. Der EuGH habe in seinem aktuellen Urteil vom 21.02.2013 in der Rechtssache A Oy (C-123/11) im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit noch einmal bestätigt, dass finale Auslandsverluste im Ansässigkeitsstaat des (Mutter)Unternehmens berücksichtigt werden müssten. Im Streitfall sei der Verlust definitiv und „final“ im Jahr 2006 entstanden. Die Klägerin habe diesen Verlust auch aus tatsächlichen Gründen nicht in einem anderen Jahr in Belgien berücksichtigen können, weil sie weder vorher dort geschäftlich tätig gewesen sei, noch die Absicht gehabt habe später dort tätig zu werden. Der Senat hat gegen das Urteil die Revision zum Bundesfinanzhof in München wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

FG Köln, Pressemitteilung vom 17.06.2013 zum Urteil 10 K 2067/12 vom 13.03.2013

Sturz beim Holen der Geschäftspost: Auch in teils privat genutztem Haus als Arbeitsunfall anzuerkennen

Stürzt ein Unternehmer beim Holen der Geschäftspost im Treppenhaus eines Gebäudes, in dem sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch seine Privatwohnung befindet, so ist der Sturz als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies hat das Heilbronner Sozialgericht (SG) entschieden.

Der 58-jährige Kläger ist Inhaber einer Kfz-Werkstatt. Daneben handelt er noch mit Kfz-Zubehör und leitet ein Taxi-/Mietwagenunternehmen. Als Unternehmer ist er bei der beklagten Berufsgenossenschaft unfallversichert. Seine Privatwohnung und die Betriebsstätte seines Unternehmens befinden sich in einem Gebäude. Im Erdgeschoß ist die Werkstatt, im ersten Stock sind die Wohnräume sowie das Büro untergebracht.

Wie damals werktags üblich, holte der Kläger nach Ende seiner Tätigkeit in der Werkstatt die Geschäftspost aus dem Briefkasten im Erdgeschoss. Er hatte vor, sie in seinem Büro durchzusehen und anschließend von seiner im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau erledigen zu lassen. Doch dazu kam es nicht: Er verfehlte auf der Treppe, die vom Erd- in das Obergeschoß führt, eine Trittstufe und stürzte so schwer, dass er sich sein rechtes Schienbein brach. Anschließend wurde er mehrfach operiert.

Die Berufsgenossenschaft zahlte dem Kläger zwar 5.000 Euro Verletzungsgeld als Vorschuss, lehnte dann aber die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe nämlich seine Arbeit in der Werkstatt bereits beendet, als er die Treppe hochgestiegen sei. Dass er vor Feierabend noch Post ins Büro habe bringen wollen, begründe keinen Versicherungsschutz.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das SG Heilbronn hat die Berufsgenossenschaft verpflichtet, den Sturz im Treppenhaus als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Treppe sei der einzige Zugang zu den Büroräumen im Obergeschoss gewesen und demnach mehrmals täglich nicht nur vom Kläger, sondern auch von Angestellten und Geschäftskunden genutzt worden. Da der Kläger zum Unfallzeitpunkt die Geschäftspost zu seinem Büro habe bringen wollen, um sie dort zu sichten und weiterbearbeiten zu lassen, habe er die Treppe auch aus betrieblichen Gründen genutzt.



Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 17.05.2013, S 3 U 2912/12, nicht rechtskräftig

Elektronische Rechnungsabwicklung: Kostenloses Nachschlagewerk im Netz

Jährlich werden derzeit schätzungsweise 33 Milliarden Rechnungen europaweit per Post versandt. Dabei entstehen für den Rechnungsteller hohe Kosten für Porto und Versand. Durch den Umstieg auf eine elektronische Rechnungsabwicklung lassen sich insbesondere auf Seiten des Rechnungsempfängers Einsparpotenziale realisieren, etwa durch die automatisierte Erfassung und Bearbeitung von Eingangrechnungen ohne Medienbrüche.

Damit die Einsparpotenziale klappen, bietet ibi research an der Universität Regensburg jetzt ein kostenloses Nachschlagewerk. Der eBusiness-Lotse (Elektronische Rechnungsabwicklung – einfach, effizient, sicher, Rahmenbedingungen und Marktüberblick – 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Erscheinungsdatum: Juni 2013, ISBN-Nummer: 978-3-940416-87-2) weist Unternehmen auf geeignete Lösungen zur elektronischen Rechnungsabwicklung hin, etwa mit folgenden Inhalten:

- Wichtige Antworten auf einen Blick
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Profile der Lösungen
- Vergleich der Lösungen
- Weiterführende Quellen

Der Ratgeber kommt zur richtigen Zeit. Denn viele Unternehmen befassen sich aktuell intensiv mit dem Austausch elektronischer Rechnungen mit ihren Geschäftspartnern, um von den zum Teil erheblichen Einsparpotenzialen zu profitieren. Das gelingt durch die durchgängige elektronische Gestaltung der Rechnungsprozesse. Doch die Umstellung zahlt sich in der Regel erst aus, wenn möglichst viele Lieferanten des Unternehmens in die elektronische Rechnungsabwicklung mit einbezogen werden.

Allerdings schrecken gerade kleine und mittlere Unternehmen häufig vor deren Einführung zurück, da der Mittelstand einen hohen Umstellungsaufwand befürchtet. Vor diesem Hintergrund hat es sich ibi research an der Universität Regensburg deshalb mit der kostenlosen

Informationsreihe „Elektronische Rechnungsabwicklung“ zur Aufgabe gemacht, anbieterneutrale und praxisnahe Hilfestellungen zu entwickeln, die vor allem den Mittelstand bei der Einführung elektronischer Rechnungsprozesse unterstützen sollen.

Der nun in dritter Auflage vorliegende, überarbeitete und erweiterte Marktüberblick gibt Aufschluss über die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Rechnungsabwicklung. Des Weiteren enthält er eine Übersicht über wichtige am Markt verfügbare Lösungen, die deutsche Unternehmen beim Austausch elektronischer Rechnungen unterstützen.

Hinweis

Der Marktüberblick steht im Internet auf ebusiness-lotse-ostbayern.de zum kostenlosen Lesen oder zum Download zur Verfügung.

Abmahnung: Und wenn der Fehler noch so klein ist...

Hat ein Arbeitgeber in einer Abmahnung auch nur eine – wenn auch winzige – Beanstandung unberechtigt aufgeführt, so muss er auf Wunsch des Beschäftigten die gesamte Abmahnung aus der Personalakte entfernen.

Hier ging es um nicht aus dem Regal eines Supermarktes entfernte Artikel mit abgelaufener Mindesthaltbarkeit, wobei die Beanstandung auch einen Artikel betraf, bei dem das Datum noch nicht abgelaufen war. Die Abmahnung musste deshalb aus der Akte entfernt werden. Hier zusätzlich deshalb, weil der Firmeninhaber das „corpus delicti“ bereits vernichtet hatte, so dass dem vermeintlich fehlerhaft arbeitende Aussortierer sein Versagen gar nicht „schwarz auf weiß“ nachgewiesen werden konnte.

Zeugenaussagen allein halfen dem Chef nicht weiter, „weil deren etwaige Irrtümer sich in ihren subjektiven Erinnerungsbildern“ naturgemäß nicht abzeichneten.

ArG Berlin, 28 Ca 2357/13

Kapital- anleger

Fondsbeitritt im Wege eines Haustürgeschäfts: Widerrufsfrist verlängert sich bei unzutreffender Belehrung

Tritt ein Anleger im Wege eines Haustürgeschäfts einem geschlossenen Investmentfonds bei, kann er seinen Beitritt normalerweise binnen 14 Tagen widerrufen. Diese Frist läuft jedoch nicht, wenn er über das ihm gesetzlich zustehende Widerrufsrecht unzutreffend belehrt wurde. Mit dem Wirksamwerden des Widerrufs scheidet er dann aus der Fondsgesellschaft aus. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und damit teilweise die Entscheidung der Vorinstanz abgeändert.

Der Kläger und seine Ehefrau hatten im Januar 2008 nach mehrfachen, in ihrem Wohnhaus durchgeführten Beratungsgesprächen entschieden, sich zum Zweck der Kapitalanlage mit einer Einlage an einem Investmentfonds der Beklagten zu beteiligen. Nachdem sie über 22.000 Euro eingezahlt hatten, widerriefen sie im Dezember 2009 ihre Beteiligungen. Die Beklagte meint, der Beitritt beruhe nicht auf einem Haustürgeschäft. Die Beitrittserklärung sei zudem im Dezember 2009 nicht mehr widerrufbar gewesen, weil die dafür vorgesehene Frist zuvor abgelaufen sei. Die Anleger seien bei Abgabe ihrer Beitrittserklärung ordnungsgemäß belehrt worden.

Das OLG Hamm hat dem Kläger Recht gegeben und festgestellt, dass er und seine Ehefrau seit Dezember 2009 nicht mehr als Gesellschafter an der beklagten Fondsgesellschaft beteiligt sind. Sie hätten ihren im Januar 2008 erklärten Beitritt wirksam widerrufen.

Auf den Beitritt zu einem Fonds in der Form einer Personengesellschaft seien die Regeln über den Haustürwiderruf anzuwenden. Ein Haustürgeschäft liege vor. Dem Beitritt seien fünf Verhandlungen vorausgegangen, bei denen zusammenhängende Inhalte besprochen worden seien. Deswegen habe eine fortwirkende Überraschungssituation vorgelegen.

Der Widerruf sei im Dezember 2009 möglich gewesen, weil beim Beitritt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt worden sei. In der hierzu verfassten Erklärung sei versäumt worden, den Anleger darauf hinzuweisen, dass er im Fall eines Widerrufs lediglich Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben habe, da sich seine Rechte nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft richteten.

Diese Folge gelte auch für den Kläger und seine Frau, nachdem ihr Beitritt zu der Fondsgesellschaft in Vollzug gesetzt worden sei. Sie hätten keinen Anspruch auf Rückzahlung der Einlage, sondern auf ein ihnen nach gesellschaftsvertraglicher Abwicklung möglicherweise zustehendes Abfindungsguthaben, das aber noch geklärt werden müsse. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23.01.2013, I-8 U 281/11

Steuerhinterziehung: Bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter keine Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe

Mitarbeiter eines Kreditinstituts haften für die von anonym gebliebenen Kunden mutmaßlich hinterzogene Einkommensteuer auf mutmaßlich im Ausland erzielte Kapitalerträge auch dann nicht, wenn die Kunden als Folge der von der Bank angebotenen Möglichkeit des anonymisierten Kapitaltransfers in das Ausland nicht enttarnt werden konnten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit eine Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Der Kläger hatte 1992 und 1993 als Leiter der Wertpapierabteilung eines großen deutschen Kreditinstituts daran mitgewirkt, dass Kunden des Kreditinstituts Wertpapiere unter Verschleierung ihrer Identität nach Luxemburg oder in die Schweiz transferieren konnten. Dies diente dazu, der 1991 in Deutschland eingeführten Zinsabschlagssteuer zu entgehen. Strafrechtliche Ermittlungen bei dem Kreditinstitut brachten zwar den Umfang des auf diesem Weg anonym in das Ausland transferierten Vermögens zu Tage. Es gelang jedoch nicht, sämtliche dahinterstehenden Kunden namentlich zu enttarnen. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass von den enttarnten Kunden nahezu keiner die im Ausland erzielten Kapitalerträge in seiner Steuererklärung angegeben hatte.

Das Finanzamt übertrug die Erkenntnisse aus der Gruppe der enttarnten Kunden auf die Gruppe der nicht enttarnten Kunden und nahm den Kläger unter Anwendung eines großzügigen Sicherheitsabschlags für die von den nicht enttarnten Wertpapierkunden mutmaßlich hinterzogene Einkommensteuer auf im Ausland erzielte Kapitalerträge in Haftung.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht hat unter anderem ausgeführt, allein die Tatsache des anonymen Kapitaltrans-



fers reiche nicht aus, um eine hinreichend sichere Überzeugung davon zu gewinnen, dass die nicht enttarnten Kunden die Einkommensteuer auf im Ausland erzielte Kapitaleinkünfte hinterzogen hätten. Auch die Erkenntnisse aus der Gruppe der enttarnten Kunden könnten für die Gruppe der anonym gebliebenen Kunden konkrete tatsächliche Feststellungen nicht ersetzen. Dies gehe zulasten der Finanzverwaltung, die hierfür die Feststellungslast trage. Der BFH hat diese Ausführungen bestätigt. Ob eine Steuerhinterziehung unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen auch ohne namentliche Kenntnis des Haupttäters in Betracht kommt, hat er ausdrücklich offen gelassen.
Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.01.2013, VIII R 22/10

Kapitaleinkünfte: Auch bereits bestandskräftige Veranlagung kann noch zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden

Eine bereits bestandskräftige Einkommensteuerveranlagung kann zugunsten des Steuerpflichtigen im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) geändert werden, soweit das Finanzamt die Steuer aufgrund nachträglich erklärter Kapitaleinkünfte erhöht hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer der Kläger zunächst auf null Euro festgesetzt und war damit den Angaben in der Steuererklärung gefolgt. Später erklärten die Kläger Kapitaleinkünfte nach. Um die Anrechnung der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zu erreichen, beantragten sie zugleich die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG). Das Finanzamt lehnte die Durchführung einer Günstigerprüfung ab und erließ einen geänderten Einkommensteuerbescheid, in dem es in Bezug auf die nacherklärten Kapitaleinkünfte Kirchensteuer erhob. Hierdurch änderte sich auch die Einkommensteuerfestsetzung und der Solidaritätszuschlag.

Das FG Münster hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben und die Steuer unter Anwendung des individuellen – unter 25 Prozent liegenden – Steuersatzes der Kläger festgesetzt. Die umstrittene Frage, ob der Antrag auf Durchführung der Günstigerprüfung noch bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung oder lediglich bis zum Eintritt der

Bestandskraft gestellt werden könne, ließ das Gericht allerdings offen. Denn die Kläger hätten, so das FG, bereits deshalb einen entsprechenden Anspruch, weil das Finanzamt durch die Erhöhung der Einkommensteuer die Bestandskraft durchbrochen und damit das "Tor" zur Günstigerprüfung nachträglich geöffnet habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.03.2013, 4 K 3386/12 E

Schuldzinsen: Abzug als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer möglich

Trotz Einführung der Abgeltungsteuer kann ein Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich sein. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall.

Der Kläger hatte seine GmbH-Beteiligung 2001 veräußert. In der Folgezeit fielen weiterhin Schuldzinsen an, die auf die Finanzierung eines Gesellschafterdarlehens zurückzuführen waren. Der Kläger begehrte auch für die 2009 angefallenen Schuldzinsen den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies lehnte das Finanzamt ab. Seit Einführung der Abgeltungsteuer sei der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen. Eine Option zur Regelbesteuerung komme im Hinblick auf die nicht mehr bestehende Beteiligung nicht in Betracht.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Es weist darauf hin, dass der Bundesfinanzhof den Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei im Privatvermögen gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen in seiner neueren Rechtsprechung zugelassen habe. Der im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer ins Gesetz aufgenommene Ausschluss des Abzugs tatsächlicher Werbungskosten stehe dem nicht entgegen. Die Regelung sei erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Im Hinblick auf die Veräußerung der Beteiligung im Jahr 2001 könne kein Zusammenhang der Aufwendungen mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Einnahmen bestehen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.11.2012, 2 K 3893/11 E

Immobilien- besitzer

Tritt- und Luftschallschutz in älterem Gebäude

Bei einer Mietwohnung, die sich in einem älteren Gebäude befindet, reicht es, wenn der Tritt- und der Luftschallschutz den zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden DIN-Normen entsprechen.

Der Kläger ist seit 1985 Mieter einer Wohnung der Beklagten. Das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, war während des Zweiten Weltkriegs beschädigt und 1952 wieder aufgebaut worden. Im Jahr 2003 ließ die Beklagte in der über der Wohnung des Klägers gelegenen Dachgeschosswohnung Bauarbeiten durchführen, wodurch zwei Wohnungen entstanden. Auf einer Fläche wurde der Estrich entfernt und erneuert. Auf zwei anderen Flächen wurde er lediglich abgeschliffen und verspachtelt, um die Verlegung eines neuen Bodenbelags zu ermöglichen.

Der Kläger beanstandete im Jahr 2007 neben anderen Mängeln eine unzureichende Schallisolierung seiner Wohnung zu den Dachgeschosswohnungen und zahlte in der Folge die Miete mit einem Minderungsvorbehalt von 20 Prozent. Er meint, dass die Schallisolierung weder dem 1952 noch dem 2003 geltenden Stand der Technik entspreche. In den ersten beiden Instanzen hatte er damit Erfolg. Der BGH gab dagegen der Beklagten Recht.

Fehle eine vertragliche Abrede, so weise eine Mietwohnung in einem älteren Gebäude in schallschutztechnischer Hinsicht keinen Mangel auf, sofern der Tritt- und der Luftschallschutz den zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden DIN-Normen entspreche. Der Umstand, dass die Beklagte den Estrich abgeschliffen und verspachtelt und ihn auf der Gesamtläche entfernt und erneuert hat, rechtfertige es nicht, auf die zur Zeit der Durchführung dieser Arbeiten geltenden DIN-Normen abzustellen. Denn diese Maßnahme sei von der Intensität des Eingriffs in die Gebäudesubstanz her nicht mit einem Neubau oder einer grundlegenden Veränderung des Gebäudes vergleichbar. Der Mieter könne daher nicht erwarten, dass die Maßnahme so ausgeführt wird, dass der Schallschutz anschließend den höheren Anforderungen der zur Zeit der Durchführung der Arbeiten geltenden DIN-Normen genügt. Der Tritt- und der Luftschallschutz der Wohnung sei daher als ausreichend und damit als vertragsgemäß zu bewerten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.06.2013, VIII ZR 287/12

Teilung eines verpachteten Grundstücks

Wird ein bereits verpachtetes Grundstück geteilt und an unterschiedliche Erwerber veräußert, bleibt der Pachtvertrag als einheitliches Vertragsverhältnis bestehen. In dieses treten die Erwerber als gemeinsam berechnete Verpächter ein.

Eine Hofeigentümerin hatte dem beklagten Landwirt 1997 eine aus 40 Teilflächen bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in einer vereinbarten Größe von rund 23,5 Hektar verpachtet. Aufgrund eines Hofübertragungsvertrages erwarb die Tochter der Hofeigentümerin im Jahr 2001 den Grundbesitz. Ab 2008 veräußerte die Tochter Teile des Grundbesitzes an sieben unterschiedliche Erwerber und blieb selbst Eigentümerin einer Restfläche. In der Folgezeit wurde das Pachtverhältnis mehrfach gekündigt, unter anderem durch Schreiben eines Erwerbers vom 12.10.2011. Dieser Kündigung lag eine diesbezügliche Ermächtigung der übrigen Erwerber und der Tochter als Eigentümerin der Restfläche zugrunde, die dem Beklagten nicht übersandt wurde. Da der Beklagte die Wirksamkeit der Kündigung bestritt und eine Rückgabe der Pachtflächen ablehnte, haben die Erwerber und die Tochter auf Herausgabe eines Teils der Pachtflächen geklagt.

Die Klage war erfolgreich. Das OLG Hamm hat festgestellt, dass alle Kläger berechnete seien, den in Frage stehenden Herausgabeanspruch gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Sie hätten unterschiedliche Teile eines einheitlich verpachteten Grundbesitzes erworben. Hierdurch bildeten sie auf Verpächterseite eine Bruchteilsgemeinschaft. Deswegen seien sie Mitberechnete, die eine Herausgabe der verpachteten Sache an alle als gemeinsame Gläubiger verlangen könnten. Das Pachtverhältnis sei jedenfalls durch die Kündigung vom 12.10.2011 beendet worden. Diese Kündigung habe einer der Erwerber mit Wirkung für alle Verpächter aussprechen können, weil er hierzu von den übrigen Verpächtern ermächtigt worden sei. In diesem Fall bedürfe es keiner gemeinsamen Erklärung aller Verpächter. Auf einen fehlenden schriftlichen Nachweis der Ermächtigung könne sich der Beklagte nicht berufen, weil er die Kündigung aus diesem Grunde nicht unverzüglich zurückgewiesen habe. Schließlich könne der Beklagte, der die Herausgabe der Pachtsache insgesamt verweigere, von den Verpächtern auch auf Herausgabe eines Teils der einbehaltenen Flächen in Anspruch genommen werden.



Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.02.2013, 10 U 109/12, rechtskräftig

Grunderwerbsteuer bei Übernahme von Erwerbsnebenkosten durch den Veräußerer

Hat sich der Verkäufer eines Grundstücks dazu verpflichtet, dem Erwerber die Erwerbsnebenkosten zu erstatten, mindert der (erworbene) Erstattungsanspruch die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Im Streitfall hatte sich der Veräußerer im notariellen Kaufvertrag abweichend vom Üblichen und der gesetzlichen Regel in § 448 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Käufer die Notargebühren und die Kosten für die Eintragung in das Grundbuch zu erstatten. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Auf die Revision des Klägers hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sei der Wert der Gegenleistung. Habe wie üblich der Erwerber die Erwerbsnebenkosten zu tragen, erhöhten sie nicht die Gegenleistung. Denn der Erwerber schulde diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch nicht für die Übertragung des Eigentums. Nichts anderes gelte im umgekehrten Fall, wenn der Verkäufer diese Kosten zu tragen hat. In diesem Fall wende der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen Kostenerstattungsanspruch zu erwerben. Gegenleistung sei aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete Teil des Kaufpreises. Der vereinbarte Kaufpreis sei deshalb um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern. Der Anspruch könne mit dem Nominalwert bemessen und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

Das gilt laut BFH allerdings nicht, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch die Grunderwerbsteuer erstattet. Denn die Grunderwerbsteuer beeinflusse ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht (§ 9 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz). Es wäre in diesem Fall steuerlich günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein um die Grunderwerbsteuer geminderter Kaufpreis vereinbart wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.04.2013, II R 1/12

Makler: Verhandeln eines Preisnachlasses keine Rechtsdienstleistung

Zwei Immobilienkäufer waren mit ihrer Klage gegen den Makler auf Rückzahlung der Maklerprovision erfolglos.

Die Kläger hatten unter Vermittlung des beklagten Maklers ein Grundstück erworben. Im Rahmen der Kaufverhandlungen hatten sie mit dem Makler einen schriftlichen Vertrag geschlossen. In diesem verpflichteten sie sich, sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferprovision zu bezahlen, wenn es dem Makler gelinge, die Kaufpreisvorstellung des Verkäufers von 130.000 Euro um mindestens 10.000 Euro zu senken. Darüber hinaus sicherte der Makler zu, die Verhandlungen mit zuständigen Planungsbehörden und ausführenden Fachfirmen zu begleiten. Dem Makler gelang es, den Kaufpreis auf 118.000 Euro zu senken. Zudem brachte er Familienangehörige der Käufer zum Stromversorger, um dort die Modalitäten der Stromversorgung zu klären, und stellte er einen Kontakt zum Bürgermeister der Gemeinde wegen Erschließungsmaßnahmen, Baugenehmigungen und sonstigen Genehmigungen her. Bei den Gesprächen selbst war der Makler nicht dabei.

Die Kläger wollten die von ihnen bezahlte Provision zurück. Zur Begründung brachten sie vor, der mit dem Makler geschlossene Vertrag sei wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig. Der Beklagte verteidigte sich damit, dass nach dem Vertrag keine rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich gewesen sei. Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz liege nicht vor.

Das LG Coburg gab dem Makler Recht. Keine von diesem eingegangene Verpflichtung sei mit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall verbunden gewesen, wie es das Rechtsdienstleistungsgesetz verlangt. Die Vorbereitung des Notartermins habe keine rechtliche Prüfung verlangt. Gleiches gelte für das Verhandeln hinsichtlich eines Preisnachlasses. Auch in einer "Begleitung" von Verhandlungen mit Planungsbehörden und Fachfirmen sah das LG keine Rechtsdienstleistung. Auch tatsächlich habe der Makler nur ein Familienmitglied der Käufer zu einem Stromversorgungsunternehmen gefahren und den Kontakt zum Bürgermeister der zuständigen Gemeinde hergestellt. Dies sei nicht als Erbringen einer Rechtsdienstleistung anzusehen. Daher wies das LG die Rückzahlungsklage ab.

Landgericht Coburg, Urteil vom 30.10.2012, 23 O 261/112, rechtskräftig

Angestellte

Häusliches Arbeitszimmer: Kosten trotz Poolarbeitsplatzes abzugsfähig

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber nur einen Poolarbeitsplatz zur Verfügung gestellt, den er sich mit anderen Mitarbeitern teilen muss, so kann er die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuer abziehen. Dies hat das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Ein Arbeitnehmer beehrte den Werbungskostenabzug für sein häusliches Arbeitszimmer. Anhand einer Bescheinigung seiner Dienststelle wies er nach, dass bei seinem Arbeitgeber nur sogenannte Poolarbeitsplätze – auf acht Arbeitnehmer kommen drei Arbeitsplätze – bereitgehalten werden. Das Finanzamt lehnte den Abzug unter Hinweis darauf ab, dass dem Kläger von seinem Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werde. Der Kläger müsse sich bescheinigen lassen, dass einem Antrag auf Zuweisung eines vollumfänglich nutzbaren Arbeitsplatzes nicht entsprochen werden könne.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und darauf hingewiesen, dass dem Kläger in den Streitjahren kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe, sodass der Abzugsausschluss nicht eingreife. Zwar handele es sich bei dem Büroarbeitsplatz in seiner Dienststelle um einen anderen Arbeitsplatz. Dieser habe dem Kläger jedoch nicht für sämtliche berufliche Zwecke zur Verfügung gestanden. Da der Kläger aufgrund der Unterdeckung an Arbeitsplätzen nicht jederzeit auf einen solchen hätte zugreifen können, habe er einen Großteil der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden vor- und nachbereitenden Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer verrichten müssen. Dies rechtfertige den (beschränkten) Werbungskostenabzug.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2013, 10 K 822/12 E

Arbeitszeit: Bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung ist betriebsübliche Dauer maßgeblich

Ist in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdrücklich geregelt, so gilt die betriebsübliche Arbeitszeit als vereinbart. Nach ihr bemessen sich die Pflichten des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und des Arbeitgebers zur Zahlung der Vergütung. Diese Grundsätze gelten

auch für außertarifliche Angestellte, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als „außertarifliche Mitarbeiterin“ beschäftigt und bezieht ein Jahresgehalt von rund 95.000 Euro brutto. Nach dem Arbeitsvertrag muss sie „auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit tätig ... werden“. Weitere Regelungen zur Arbeitszeit enthält der Vertrag nicht. Im Herbst 2010 hatten sich nach Angaben der Beklagten nahezu 700 Minusstunden angesammelt. Seit Oktober 2010 forderte die Beklagte die Klägerin auf, eine tägliche Arbeitszeit von mindestens 7,6 Stunden beziehungsweise die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 38 Stunden einzuhalten. Die Klägerin kam dem nicht nach. Die Beklagte kürzte die Gehälter der Klägerin bis Januar 2011 um insgesamt rund 7.000 Euro brutto, weil die Klägerin ihre Arbeitspflicht nicht vollständig erfüllt und zum Beispiel im Dezember nur 19,8 Stunden, im Januar nur 5,5 Stunden im Betrieb gearbeitet habe. Die Klägerin macht mit der Klage geltend, sie sei vertraglich nicht verpflichtet, 38 Stunden pro Woche zu arbeiten. Sie müsse überhaupt nicht an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten im Betrieb sein. Ihre Arbeit sei nicht in Zeiteinheiten zu messen. Sie erfülle ihre Arbeitspflicht ohne Rücksicht auf den zeitlichen Aspekt schon dann, wenn sie die ihr von der Beklagten übertragenen Aufgaben erledige. Deshalb müsse die Beklagte ihr auch das volle Gehalt unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zahlen.

Die Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben. Der Arbeitsvertrag der Parteien setze als Maß der zu leistenden Arbeit die betriebsübliche Arbeitszeit voraus, so das BAG. Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer dem Zeitmaß enthobenen Arbeitspflicht bestünden nicht. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, Vergütung für Zeiten zu leisten, in denen die Klägerin nicht gearbeitet habe.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.05.2013, 10 AZR 325/12

Reparaturkosten infolge Falschbetankung als Werbungskosten abziehbar

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat einer Klage zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kfz-Reparaturaufwendungen stattgegeben. Die Kosten waren dem Kläger wegen eines durch eine Falschbe-



tankung auf dem Weg zur Arbeitsstelle verursachten Motorschadens entstanden. Das Gericht hat sich dabei gegen die zu diesem Problemkreis bisher ergangene FG-Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Es hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger hatte auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle beim Tanken aus Unachtsamkeit statt Diesel Benzin in sein Fahrzeug eingefüllt. Als der Motor kurze Zeit nach Fortsetzung der Fahrt unregelmäßig lief, bemerkte er das Unglück. Er gelangte noch bis zu einer nahe gelegenen Werkstatt, die den Motorschaden reparierte. Die Versicherung lehnte eine Erstattung der Reparaturkosten von rund 4.300 Euro wegen der Sorgfaltspflichtverletzung des Klägers ab. Das Finanzamt meinte, neben der Pendlerpauschale seien nur Kosten eines Unfalls zum Werbungskostenabzug zuzulassen. Die Falschbetankung sei aber kein Unfall.

Das FG Niedersachsen stand eigenen Angaben zufolge vor dem Rechtsproblem, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 9 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ansatz der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale seit dem Jahr 2001 sämtliche Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten sein sollten. Die seit Einführung der Entfernungspauschale hierzu ergangene FG-Rechtsprechung und ein Teil der steuerrechtlichen Literatur hätten mit Blick auf diesen Wortlaut Ausnahmen stets abgelehnt. Die Finanzverwaltung habe gleichwohl im Grundsatz Unfallkosten neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zugelassen. Das FG Niedersachsen hat dagegen die durch den Ansatz der Entfernungspauschale erfolgte Abgeltungswirkung auf die gewöhnlichen (laufenden) Kfz-Kosten, die einer Pauschalierung zugänglich sind, begrenzt und damit im Wege der Gesetzesauslegung die Rechtslage wiederhergestellt, die vor 2001 seit mehreren Jahrzehnten bestand. Danach seien neben der früheren Kilometerpauschale stets außergewöhnliche Wegekosten (zum Beispiel Motorschaden, Diebstahl, Unfall) als Werbungskosten abzugsfähig.

Nach Überzeugung des Gerichts entspricht diese Auslegung dem in den Gesetzesmaterialien ausreichend klar zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers. Im Übrigen sei eine solche Auslegung auch verfassungsrechtlich geboten, da anderenfalls § 9

Absatz 2 Satz 1 EStG einem Abzugsverbot für Werbungskosten gleichkomme. Für eine solche Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips fehle aber die erforderliche sachliche Rechtfertigung.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.04.2013, 9 K 218/12

Bundesrat will Schutz vor arbeitsbedingten psychischen Belastungen verbessern

Die Länder wollen Beschäftigte besser vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit schützen. Sie haben am 03.05.2013 eine Verordnung (BR-Drs. 315/13) beschlossen, mit der sie die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes für psychische Belastungen konkretisieren wollen. Betrieben und Aufsichtsbehörden fehle in diesem Zusammenhang bisher ein verbindlicher Bezugsrahmen, erläutert der Bundesrat. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben seien zu abstrakt.

Nach den Auswertungen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehöre arbeitsbedingter Stress zu den wesentlichen gesundheitsgefährdenden Ursachen in der Arbeitswelt, so die Länder. Im Jahr 2011 seien 53 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage allein auf das Konto psychischer Störungen gegangen. Das sei ein Anstieg um mehr als 80 Prozent in den letzten fünf Jahren. Die Vorlage werde nun der Bundesregierung zugeleitet, damit diese die Rechtsverordnung erlässt.

Bundesrat, PM vom 03.05.2013

Familie und Kinder

Unterhaltsanspruch während der Orientierungsphase des Kindes

Kinder haben einen Anspruch gegen ihre Eltern auf Finanzierung der Erstausbildung. Dieser Anspruch entfällt in der Regel nicht, wenn ein Studiengang gewechselt wird oder zwischendurch Praktika absolviert werden. Jungen Menschen steht eine gewisse Orientierungsphase zu. Eine im Jahre 1988 geborene junge Frau hat seit der Trennung ihrer Eltern im Jahre 2001 nur noch spärlichen Kontakt zu ihrem Vater, der viel im Ausland tätig ist. Er zahlte seiner Tochter Unterhalt. Nach Erlangung des Abiturs im Jahre 2008 studierte die Tochter Tourismus- und Freizeitmanagement. Dieses Studium brach sie nach drei Semestern ab und machte anschließend ein Praktikum bei einer Fernsehproduktionsfirma. Ihr Einkommen von 400 Euro monatlich teilte sie ihrem Vater zunächst nicht mit.

Nach Ende des Praktikums reiste sie nach Australien, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Anschließend leistete sie ein sechswöchiges Praktikum ab, welches Voraussetzung für ihr anschließendes Journalistikstudium war. Für dieses Studium wollte ihr Vater keinen weiteren Unterhalt mehr leisten. Aufgrund ihrer schlechten Abiturnote von 3,2 sei sie für dieses Studium mit einem NC (Numerus clausus) von 1,6 nicht geeignet. Außerdem habe sie ihren Unterhaltsanspruch inzwischen verwirkt und ihre Obliegenheiten verletzt, in dem sie ihren Verdienst zunächst verschwiegen hat.

Die Richter am Oberlandesgericht Hamm sprachen der Tochter jedoch einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater zu.

Das Journalistikstudium ist die erste Ausbildung der jungen Frau, da sie noch keinen Abschluss erworben hat. Für die Erstausbildung sind Eltern generell unterhaltspflichtig. Daran ändert auch der Abbruch des Studiums des Tourismus- und Freizeitmanagement nach drei Semestern nichts. Denn einem jungen Menschen ist nach Erlangung des Abiturs eine gewisse Orientierungsphase zuzugestehen. Dazu gehören in der Regel auch der Abbruch des einen und der Beginn eines anderen Studienganges sowie eine gewisse Unterbrechung der universitären Erstausbildung (wie hier von drei Semestern).

Sie ist auch geeignet für dieses Studium. Ein Abitur berechtigt generell zum Hochschulstudium, unabhängig mit welcher Note das Abitur absolviert wurde. Es existiert kein Abitur erster und zweiter Klasse, der

NC ist nur für die Verteilung knapper Studienplätze gedacht. Im Übrigen hatte die Tochter gute Noten im Fach Deutsch, was für ein Journalistikstudium vor allem von Interesse ist.

Dass die Tochter ihrem Vater den monatlichen Verdienst von 400 Euro zunächst verschwiegen hat stellt tatsächlich eine Obliegenheitsverletzung dar. Dies führt allerdings nur zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs für diesen Zeitraum.

OLG Hamm, Urteil vom 5.2.2013, 7 UF 166/12

Wenn ein Ehepartner sein gesamtes Vermögen den Kindern schenkt

...braucht er hierzu die Einwilligung seines Ehepartners. Besteht das gesamte Vermögen nur aus einem Hausgrundstück, kann er dieses grundsätzlich nur mit der Zustimmung seines Ehegatten verschenken. Etwas anderes gilt allerdings, wenn er sich gleichzeitig ein Wohnrecht auf Lebenszeit sichert. Denn damit behält er einen Vermögenswert und es liegt keine Übertragung des gesamten Vermögens vor.

Eine in Zugewinnngemeinschaft lebende Ehefrau überschrieb ihren beiden Kindern aus erster Ehe ein Hausgrundstück. Im Gegenzug räumten die Kinder ihr ein lebenslangliches dingliches Wohnrecht an einer Wohnung in diesem Haus ein. Beides wurde im Grundbuch eingetragen. Hiergegen wehrte sich der Ehemann, da seine Ehefrau ohne seine Zustimmung über ihr gesamtes Vermögen verfügt habe. Er verlangt von den Kindern die Berichtigung des Grundbuchs.

Der Bundesgerichtshof entschied dagegen. Der Ehemann hat kein Recht auf Berichtigung des Grundbuchs. Die Ehefrau hat mit der Grundstücksübertragung nicht über ihr gesamtes oder wesentliches Vermögen verfügt. Denn ihr verbleibt das dingliche Wohnrecht auf Lebenszeit. Rechnet man den Wert des Wohnrechts auf die Lebenserwartung der Ehefrau hoch, hat sie weniger als 85 % ihres Vermögens verschenkt. Da es sich hier um ein kleineres Vermögen handelte, ist von 85 % auszugehen als Grenze, ab der von der Veräußerung eines wesentlichen Teils des Vermögens ausgegangen wird (bei größeren Vermögen liegt die Grenze bei 90 %).

Das Wohnrecht ist entgegen anderslautender Meinungen hier auch zu berücksichtigen. Denn die Vorschrift, nach der die Ehegatten nicht ihr ganzes Vermögen ohne Einwilligung des anderen veräußern dür-



fen (§ 1365 BGB), soll nicht nur den Zugewinnausgleich der Ehegatten sichern, sondern dient vor allem auch dem Erhalt des Familienvermögens. Dem ist mit der Einräumung des Wohnrechts Rechnung getragen.

Da die Grenze von 85 % nicht überschritten wurde, durfte die Ehefrau das Grundstück ihren Kindern ohne Zustimmung ihres Mannes schenken.

BGH, Urteil vom 16.1.2013, XII ZR 141/10

Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften: Konkrete Gesetzespläne

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern beim steuerlichen Ehegattensplitting soll beendet und damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting umgesetzt werden. Hierzu gibt es gleich zwei konkrete Vorhaben:

1. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP haben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (Bundestags-Drucksache 17/13870) zum allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes eingebracht. Damit sollen die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des Gerichtsurteils auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften angewendet werden. Zu den Haushaltsausgaben heißt es in dem Entwurf, die Steuermindereinnahmen würden in diesem Jahr 175 Millionen Euro betragen.

150 Millionen davon entstehen wegen der rückwirkenden Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe für alle noch offenen Fälle. 2014 wird mit Mindereinnahmen in Höhe von 40 Millionen Euro gerechnet, in 2015 mit Mindereinnahmen in Höhe von 65 Millionen Euro und ab 2016 mit 70 Millionen Euro für alle staatlichen Ebenen zusammen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilnahme von Lebenspartnern an der pauschalierenden Wirkung des Splittingverfahrens Unterhaltszahlungen für den Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin nicht mehr nachgehalten und für den steuerlichen Abzug im Einzelnen nachgewiesen werden müssten.

2. Die bisherige Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Einkommensteuerrecht soll umfassend und rückwirkend beseitigt werden. Dieses Ziel verfolgt ein von der SPD-Fraktion eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht (Bundestags-Drucksache 17/13871). Auch damit soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 umgesetzt werden, mit dem der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber verpflichtet wurde, die Rechtslage umgehend und rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1. August 2001 zu ändern. (BVerfG, 2 BvR 909/06). Der Entwurf stand am 14. Juni 2013 auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages.

Über die zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus sollen aber nach dem Willen der SPD-Fraktion auf Antrag der Lebenspartner auch bestandskräftige Steuerfestsetzungen geändert werden. Dazu heißt es, das Gericht habe dem Gesetzgeber die Entscheidung überlassen, ob die begünstigenden Neuregelungen auch für bereits abgeschlossene Steuerfälle gelten sollen.

Die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaften will die SPD-Fraktion auch durch Änderungen der Nebengesetze zum Einkommensteuergesetz (Wohnungsbau-Prämiengesetz, Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz, Eigenheimzulagengesetz) herstellen.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitgeber dürfen nicht den Steuerberater bestimmen

Das Weisungsrecht eines Arbeitgebers geht nicht so weit, dass er seinen Arbeitnehmern vorschreiben darf, welchen Steuerberater sie in Anspruch nehmen sollen.

Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in folgendem Fall:

Der Arbeitnehmer (und Kläger vor dem BAG) war bei dem Beklagten langjährig als Techniker beschäftigt. Zuletzt wurde er nach Florida in den USA entsandt. Dazu schlossen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Auslandsarbeitsvertrag, in dem es u.a. heißt: „Das Unternehmen setzt voraus, dass der Mitarbeiter für den Auslandseinsatz seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland aufgibt. Durch die Wohnsitzaufgabe entfällt die unbeschränkte Steuerpflicht des Mitarbeiters in Deutschland.“

In weiteren Schreiben wurde festgelegt, dass die Steuererklärung des Technikers auf Kosten des Arbeitgebers von einer bestimmten Steuerkanzlei erstellt werden muss.

Der bereits seit Jahren in den USA gemeinsam mit seiner Frau steuerlich veranlagte Arbeitnehmer, der die Leistungen eines anderen Steuerberaters in Anspruch nahm, erklärte sich damit erst einverstanden, als der Arbeitgeber seinen weiteren Auslandsaufenthalt hiervon abhängig machte – und behielt sich eine gerichtliche Überprüfung vor.

Vom BAG bekam der Techniker jetzt bestätigt: Wenn der Arbeitgeber den Steuerberater bestimmt, dann ist das ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre des Arbeitnehmers – und in diesen Bereich darf durch das Weisungsrecht grundsätzlich nicht eingegriffen werden.

BAG, Urteil vom 23.8.2012, 8 AZR 804/11

Studiengebühren: Bevorzugung von „Landeskindern“ verfassungswidrig

Die Erhebung allgemeiner Studiengebühren ist verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich, solange die Gebühren nicht prohibitiv wirken und sozialverträglich ausgestaltet sind. Jedoch verstößt es gegen das Teilhaberecht auf freien und gleichen Hochschulzugang, wenn allein auswärtige Studierende mit solchen Gebühren belastet werden. Dies stellt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klar. Insofern sei die in

Bremen zwischen dem Wintersemester 2005/2006 und dem Sommersemester 2010 geltende Studiengebührenregelung verfassungswidrig. Rechtlicher Hintergrund: In Bremen galt zwischen dem Wintersemester 2005/2006 und dem Sommersemester 2010 eine Studiengebührenregelung, die Studierenden ein Studienguthaben von 14 Semestern zubilligte und sie danach zu Gebühren heranzog. Dies betraf jedoch nur „Landeskinder“ mit Wohnung in Bremen. Demgegenüber erhielten Auswärtige ein Studienguthaben von lediglich zwei Semestern, zahlten also schon ab dem dritten Semester Gebühren.

Das BVerfG hat die entsprechende Regelung jetzt für verfassungswidrig erklärt. Es betont, dass zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung auswärtiger Studierender nicht allein auf den Wohnsitz und die hieraus folgende Zugehörigkeit zum Land Bremen als solcher verwiesen werden kann. Denn landesrechtliche Regelungen im Bereich des Hochschulwesens hätten eine spezifische, gesamtstaatliche Dimension und berührten das in allen Ländern gleichermaßen anerkannte Teilhaberecht auf freien und gleichen Hochschulzugang. Dies verlange besondere Rücksichtnahme der Länder untereinander. Trotz der Länderzuständigkeit sei das Hochschulwesen ein bundesweit zusammenhängendes System, in dem nicht alle Studiengänge überall angeboten werden und eine Nutzung der Ausbildungskapazitäten über die Ländergrenzen hinweg erforderlich sei. In einer solchen Situation unterlägen einseitige Begünstigungen der Angehörigen eines Landes gesteigerten Anforderungen an ihre Rechtfertigung.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.05.2013, 1 BvL 1/08

In DDR Verfolgte haben umfangreichen Anspruch auf Weiterbildung

Personen, die nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz als Verfolgte anerkannt sind, erhalten die Kosten für Weiterbildungen erstattet, soweit diese Kosten nicht nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) getragen werden. Dabei muss die Weiterbildung nicht wegen (drohender) Arbeitslosigkeit notwendig sein. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Hessen klar. Die Revision wurde zugelassen.

Ein in der ehemaligen DDR aufgewachsener Mann durfte aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas nicht das Abitur machen. Nach der Wiedervereinigung wurde ihm bescheinigt, dass er von Ver-



folungsmaßnahmen im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes betroffen war. In der Folgezeit absolvierte er die Meisterprüfung zum Kraftfahrzeugtechniker und schloss eine Fortbildung zum Betriebswirt ab. Im Rahmen seiner derzeitigen Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger im Innendienst begutachtet er am Bildschirm Karoserieschäden.

Im Jahr 2005 beantragte der Mann von der Bundesagentur für Arbeit die Förderung der beruflichen Weiterbildung zum staatlich geprüften Kraftfahrzeugtechniker. Er wolle beruflich vielseitiger einsetzbar sein. Auch sei ihm die derzeitige Tätigkeit am PC wegen seiner Augenprobleme auf Dauer nicht zumutbar. Die Bundesagentur lehnte eine Förderung ab. Das Sozialgericht wies die hiergegen erhobene Klage mit der Begründung ab, dass der berufstätige Kläger einen Berufsabschluss habe und nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sei.

Das LSG Hessen hingegen gab dem Mann Recht. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sehe vor, dass den als Verfolgte anerkannten Personen die Kosten für Weiterbildungen erstattet würden. Dabei müsse – anders als nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) – die Weiterbildung nicht zur Abwendung von Arbeitslosigkeit notwendig sein. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes könne die Bundesagentur die Förderung auch nicht mit dem Argument ablehnen, dass der Weiterbildungsanspruch uferlos sei. Der Gesetzesbegründung sei lediglich insoweit eine Einschränkung zu entnehmen, als die Weiterbildung für die Betroffenen im Hinblick auf deren Alter noch sinnvoll sein müsse. Da der 46-jährige Kläger bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze noch mindestens 20 Jahre Arbeit vor sich habe, sei hiervon auszugehen.

Landessozialgericht Hessen, L 6 AL 107/10

Kein Anspruch auf monatliche Sachbezugs-Freigrenze von 44 Euro bei Job-Ticket

Der Vorteil durch ein Job-Ticket fließt nach Ansicht des BFH dem Arbeitnehmer nicht monatlich, sondern in voller Höhe beim Kauf der Jahreskarte zu.

Ein Arbeitgeber zahlte pro Mitarbeiter und Monat einen Zuschuss von 5,92 Euro an den Verkehrsverbund für die vergünstigte Überlassung von Job-Tickets. Die Arbeitnehmer erhielten Jahresfahrkarten, konnten

jedoch monatlich kündigen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zahlten jeweils monatliche Teilbeträge. Der Arbeitgeber war der Meinung, der geldwerte Vorteil fließe den Arbeitnehmern monatlich zu. Und da dieser Vorteil unter der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro blieb, behielt er keine Lohnsteuer dafür ein.

Der BFH sah es leider anders (BFH-Urteil vom 14.11.2012, VI R 56/11): Danach fließt der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern mit Ausübung des Bezugsrechts, also mit dem einmaligen Erwerb der Jahresnetzkarte, sofort und nicht monatlich zu. Die Kündigungsmöglichkeit ändert daran nichts, auch nicht die Zahlungsmodalitäten. Und weil der Vorteil des Job-Tickets für das gesamte Jahr über der monatlichen Freigrenze von 44 Euro liegt, ist er nicht mehr steuerfrei, sondern muss als Arbeitslohn versteuert werden.

Hinweis: Einen positiven Aspekt hatte das Urteil: Der BFH lehnte nämlich die Vorteilsbewertung durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ab, das einfach die Differenz zwischen üblichem Verkaufspreis und Aufwendungen der Arbeitnehmer als Vorteil versteuert hatte. Zu versteuern ist nämlich nur der durch den Arbeitgeber vermittelte Vorteil. Soweit es sich beim Nachlass auf den Normalpreis um einen Mengenrabatt der Verkehrsbetriebe handelt, ist das ein üblicher Preisnachlass, der nicht zu versteuern ist.

Kündigung: Schon der Verdacht auf Unterschlagung kann auch bei einem Betriebsrat ausreichen

Steht ein Betriebsratsvorsitzender, dem nur in besonderen Fällen, und das dann fristlos („außerordentlich“) gekündigt werden kann, im dringenden Verdacht, seinen Arbeitgeber betrogen zu haben, so genügt das, ihn zu entlassen.

Dies selbst dann, wenn die für eine derartige Kündigung an sich erforderliche Zustimmung des Betriebsrats nicht erteilt wird – diese aber vom Arbeitsgericht „ersetzt“ worden ist.

Hier ging es um eine von einem Lieferanten erteilte Gutschrift, die der Betriebsratsvorsitzende im Rahmen seiner Tätigkeit für die Betriebssportgruppe entgegen nahm, aber dafür „Bekleidung im Wert von mehreren hundert Euro für den privaten Bedarf“ mit hoher Wahrscheinlichkeit gekauft haben soll.

ArG Hamburg, 26 BV 31/12

Bauen und Wohnen

Wintergarten: Mit Wohnflächenerweiterung verbundener Anbau führt nicht zu Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Baut ein Steuerpflichtiger einen Wintergarten an sein Haus und vergrößert er damit die bisherige Wohnfläche, so erhält er für die damit verbundenen Handwerkerkosten keine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Unter die nach § 35a Absatz 3 EStG 2010 begünstigten Handwerkerleistungen fielen sowohl Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zustands als auch Modernisierungsmaßnahmen, so das FG. Dies gelte unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Jedoch könnten auch unter Zugrundelegung eines weiten Verständnisses dieser Vorschrift Aufwendungen für die Herstellung etwas gänzlich Neuem nicht mehr in die Begünstigung einbezogen werden, so das FG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Auch die Gesetzesmaterialien belegten, dass jedenfalls handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht mehr von § 35a Absatz 3 EStG erfasst sein sollten. Diese Sicht sei in der Fachliteratur fast unbestritten, wonach jedenfalls Gebäudeerweiterungen als Handwerkerleistung insoweit nicht begünstigt seien. Dem schließe sich das FG Rheinland-Pfalz zumindest insoweit an, als es – wie vorliegend – durch den Anbau des Wintergartens hier nicht nur zu einer Substanzvermehrung, sondern auch zu einer Wohnflächenerweiterung gekommen sei.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.10.2012, 4 K 1933/12

Streit um Installation einer Parabolantenne: Interessen von Vermieter und Mieter abzuwägen

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Berechtigung zur Installation einer Parabolantenne besteht, ist eine Interessenabwägung zwischen dem Eigentumsrecht des Vermieters und dem Recht des Mieters auf Zugang zu Informationen vorzunehmen. Besteht die Möglichkeit, über eine sogenannte "Set-top-Box" ausländische Sender zu empfangen, ist

es im Allgemeinen dem Mieter zuzumuten, die monatlichen Mehrkosten für die Box zu tragen, wenn eine Parabolantenne optisch störend wäre.

Zwei Münchner Mieter hatten auf ihrer Dachterrasse am Geländer eine Parabolantenne fest verankert. Als dies die Vermieterin erfuhr, forderte sie sie auf, diese zu entfernen. Die Mieter wandten ein, sie bräuchten die Antenne, um ausländische Programme zu empfangen, insbesondere solche aus Saudi-Arabien und Marokko. Sie seien zwar deutsche Staatsangehörige, aber syrisch-arabischer Herkunft und wollten auch ihre Kinder zweisprachig erziehen. Die Vermieterin beharrte auf ihrer Forderung. Die Programme könnten auch mit Decodern oder sogenannten Set-top-Boxen empfangen werden. Die Parabolantenne sei weithin sichtbar und wirke störend.

Weil keine Einigung erzielt werden konnte, erhob die Vermieterin Klage vor dem AG München. Die zuständige Richterin gab ihr Recht. Die Vermieterin habe einen Anspruch auf Beseitigung der streitgegenständlichen Parabolantenne. Bei der Beurteilung der Frage, ob nach Treu und Glauben für den Mieter eine Berechtigung zur Installation einer Parabolantenne auf der Terrasse bestehe, müsse eine Interessenabwägung zwischen dem Eigentumsrecht der Vermieterin und dem Recht der Mieter auf Zugang zu Informationen vorgenommen werden.

Auf Seiten der Vermieterin sei bei dieser Abwägung zu berücksichtigen, dass eine optische Beeinträchtigung vorliege. Die Parabolantenne sei in ihrem vollen Umfang von außen weit hin wahrnehmbar, da sie erhöht über dem Geländer an der Dachterrasse angebracht sei. Selbst bei einfach gestalteten Fassaden sei eine derart auffällige Parabolantenne grundsätzlich ein störendes Element. Vorliegend handele es sich um einen modernen Bau neueren Datums, welcher durch die weithin sichtbare Parabolantenne optisch beeinträchtigt würde.

Auf Seiten der Beklagten sei dem Recht Rechnung zu tragen, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert informieren zu können. Dabei sei dem Informationsbedürfnis des Mieters in der Regel hinreichend dadurch Rechnung getragen, wenn der Vermieter dem ausländischen Mieter, auch wenn dieser die deutsche Staatsbürgerschaft erwerbe, ausreichend Zugang zu Programmen in seiner Sprache und aus seinem Heimatland bereitstelle.

Im streitgegenständlichen Anwesen bestehe die Möglichkeit, über den Kabelbetreiber mit einem Decoder beziehungsweise einer Set-top-



Box auch ausländische Sender zu empfangen. Einem fremdsprachigen Wohnungsnutzer sei es im Allgemeinen zuzumuten, einen solchen Decoder zu erwerben beziehungsweise die monatlichen Mehrkosten von 60 bis 150 Euro für eine Set-top-Box zu tragen. Zu den konkreten Einkommensverhältnissen hätten die Beklagten zwar nichts vorgetragen. Im Hinblick darauf, dass sie den vorliegenden Prozess ohne Prozesskostenhilfe führen könnten, gehe das Gericht aber davon aus, dass die Kosten getragen werden könnten. Falls dies nicht der Fall sei, bestehe im Hinblick auf den grundrechtlich geschützten Anspruch auf Informationsfreiheit die Möglichkeit, bei den Sozialbehörden diese monatlichen Mehrkosten als zusätzliche Leistung zu beantragen. Amtsgericht München, Urteil vom 02.10.12, 473 C 12502/12, rechtskräftig

Falsche Betriebskostenabrechnung: Mieter darf seine Vorauszahlungen selbst berichtigen

Wenn der Mieter inhaltliche Fehler der Betriebskostenabrechnung konkret beanstandet und das Abrechnungsergebnis zutreffend errechnet, darf er auch die künftigen Vorauszahlungen auf dieser Grundlage bestimmen.

Der Mieter erhielt von seiner Vermieterin eine Betriebskostenabrechnung, nach der er noch 84,26 Euro nachzahlen sollte. Er entdeckte jedoch verschiedene Fehler in der Abrechnung und errechnete statt der Nachforderung ein Guthaben zu seinen Gunsten in Höhe von 376,49 Euro.

Daraufhin teilte er der Vermieterin mit, dass er die Vorauszahlungen im Hinblick auf die vorgenommenen Abrechnungskorrekturen um monatlich 30 Euro herabsetzen würde. Außerdem verrechnete er den von ihm errechneten Guthabenbetrag mit den folgenden Mietzahlungen. Zwar korrigierte die Vermieterin ihre Abrechnung, war jedoch mit der Vorgehensweise des Mieters nicht einverstanden und klagte auf Zahlung der einbehaltenen Beträge.

Der Bundesgerichtshof gab dem Mieter recht mit folgender knappen Begründung: Soweit der Mieter inhaltliche Fehler einer vom Vermieter erteilten Betriebskostenabrechnung konkret beanstandet und das zutreffende Abrechnungsergebnis selbst errechnet, ist er nicht gehindert, eine Anpassung der Vorauszahlungen nach § 560 Abs. 4 BGB auf der

Grundlage des so ermittelten Abrechnungsergebnisses vorzunehmen. Auch war der Mieter berechtigt, den errechneten Guthabenbetrag mit der Miete zu verrechnen.

BGH, Urteil vom 6.2.2013, Az. VIII ZR 184/12

Bordellartiger Betrieb: Nicht in Mischgebiet

In einem Mischgebiet kann kein bordellartiger Betrieb zugelassen werden, weil er das Wohnen dort wesentlich stört. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden und die Ablehnung der Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für einen bordellartigen Betrieb in der Eurerer Straße in Trier und die gleichzeitig ausgesprochene Nutzungsuntersagung als rechtmäßig bestätigt.

Die vom Eigentümer beantragte Nutzungsänderung von Wohnnutzung in Nutzung zu Prostitutionszwecken verstoße gegen materielles Baurecht. Bei der beantragten Nutzung handele es sich nicht ausschließlich um Wohnungsprostitution, sondern um einen bordellartigen Betrieb, da sich die Prostitutionsausübung nicht als untergeordnete Nutzung des Anwesens darstelle, sondern dem Anwesen das Gepräge gebe. Eine derartige Nutzung sei in dem Gebietstyp, in den das Hausanwesen in der Eurerer Straße eingebettet sei, unzulässig.

Die vom Gericht durchgeführte Ortsbesichtigung habe ergeben, dass der Bereich, in dem das Vorhaben belegen sei, baurechtlich am ehesten als Mischgebiet zu qualifizieren sei. Dieser Gebietstyp diene dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Wegen der typischerweise mit einem bordellartigen Betrieb verbundenen Auswirkungen ("milieubedingte Unruhe") sei mit ihr jedoch eine das Wohnen wesentlich störende Nutzung verbunden, sodass sie nicht genehmigungsfähig und damit auch zu untersagen sei.

Verwaltungsgericht Trier, Urteile vom 24.04.2013, 5 K 34/13.TR und andere

Ehe, Familie und Erben

Erbschaftsteuer: Private Steuerschulden fürs Todesjahr sind absetzbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 4. Juli 2012, Az. II R 15/11 entschieden, dass die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist. Die Entscheidung steht im Widerspruch zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder wird an R E 10.8 Abs. 3 ErbStR 2011 nicht mehr festgehalten und der bisherige Erlass aus dem Januar 2010, Az. 3 – 3810/28 ist insoweit überholt. Das ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden, die Erbschaftsteuerfinanzämter werden entsprechend unterrichtet.

Zum Hintergrund: Der BFH hatte damals entschieden, dass die vom Erben in seiner Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolger zu leistende und noch vom Erblasser herrührende Einkommensteuer-Abschlusszahlung für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig ist. Insoweit hat der Urteilstenor große praktische Bedeutung. Denn durch den Abzug der Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten hat die Einkommensteuer für das Todesjahr unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer. Im zugrunde liegenden Urteilsfall waren zwei Schwestern Erbe ihrer Eltern geworden. Die waren beide kurz nacheinander im gleichen Kalenderjahr verstorben. Für den Einkommensteuer-Veranlagungszeitraum waren von den Erbinnen als Gesamtrechtsnachfolger ihrer Eltern – nach Anrechnung der von den verstorbenen Eltern entrichteten Vorauszahlungen – erhebliche Nachzahlungen zu entrichten.

Nach Ansicht des BFH gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls – also der Todeszeitpunkt – in der Person des Erblassers bereits rechtlich entstanden waren, sondern auch solche Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen noch begründet hat und die erst mit dem Ablauf des Todesjahres später entstehen. Dies gilt in Übereinstimmung mit der zivilrechtlichen Rechtsprechung, wonach sich aus dem Begriff herrühren ergibt, dass die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein müssen. So auch die Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof.

Entscheidend für den Abzug der Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten ist, dass der Erblasser in eigener Person – und nicht etwa der Erbe – steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat. Eine Einkommensteuerschuld fürs Todesjahr bleibt trotz Übergang auf den Erben eine vom Erblasser herrührende Steuerschuld. Insoweit ist unerheblich, dass der Bescheid für den Erblasser gegenüber dem Erben ergeht.

Praxishinweise

- Abzugsfähig sind nicht nur die auf den oder die Rechtsnachfolger entsprechend der Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die Einkommensteuer, sondern auch die zusätzlich zu leistende Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.
- Bei Zusammenveranlagung, wenn ein Ehepartner im Laufe des Jahres verstirbt, ist entsprechend zu ermitteln, inwieweit die Einkommensteuernachzahlung auf den vorverstorbenen Ehegatten entfällt. Laut BFH fallen Einkommensteuererstattungsansprüche für das Todesjahr des Erblassers bei Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten nicht in den steuerpflichtigen Erwerb, weil sie erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen.
- Laut Gesetz sind Steuererstattungsansprüche des Erblassers zu berücksichtigen, wenn sie rechtlich entstanden sind.

Transmortale Vollmacht erlischt bei Alleinerbenstellung des Bevollmächtigten

Erteilt der Erblasser eine Vollmacht, die nach seinem Tod weiter gelten soll (transmortale Vollmacht), erlischt diese, wenn der Bevollmächtigte den Erblasser allein beerbt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einer Grundbuchsache entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Grundbuchamtes bestätigt.

Die im April 2011 verstorbene Erblasserin hatte ihrem Ehemann eine notarielle Generalvollmacht erteilt, die auch nach ihrem Tod wirksam bleiben sollte. Nach ihrem Tod verschenkte der Ehemann ein zum Nachlass gehörendes Grundstück an einen Cousin der Erblasserin und ließ es auf. Hierbei machte er von der Vollmacht Gebrauch. Dem Grundbuchamt gegenüber konnte er lediglich die Kopie eines privatschriftlichen Testaments der Erblasserin vorlegen, die seine Erbeinsetzung und ein Vermächtnis zugunsten des Cousins auf das übertragene



Grundstück erkennen ließ. Unter Hinweis auf die nach der Grundbuchordnung nicht ausreichend nachgewiesene Erbenstellung lehnte das Grundbuchamt die beantragte Eigentumsumschreibung ab.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Grundbuchbeschwerde des Ehemanns blieb erfolglos. Das OLG Hamm hat die Auffassung des Grundbuchamtes, dass der Ehemann seine Erbenstellung den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechend nachweisen müsse, bevor er über das zum Nachlass gehörende Grundstück verfügen könne, bestätigt. Auf die ihm vor dem Tod der Erblasserin erteilte Vollmacht könne er sich nicht berufen. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht nach § 164 des Bürgerlichen Gesetzbuches setze voraus, dass der bevollmächtigte Vertreter nicht personengleich mit dem Vollmachtgeber sei. Deswegen erlösche sie, wenn der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber allein beerbe. Der Ehemann müsse daher dem Grundbuchamt seine Erbenstellung mit einem Erbschein nachweisen, nachdem er keine den Formerfordernissen des Grundbuchverfahrens ebenfalls genügende, öffentlich beglaubigte letztwillige Verfügung der Erblasserin vorlegen könne.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.01.2013, 15 W 79/12, rechtskräftig

Angehörige haften bei Rentenüberzahlung nach Tod des Versicherten nur begrenzt

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) kann die Erstattung einer Rentenüberzahlung nach dem Tod des Versicherten von einem Angehörigen nicht bereits deshalb verlangen, weil dieser eine Kontovollmacht besaß. Dies betont das Sozialgericht (SG) Dortmund.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Vater seinem Sohn viele Jahre vor seinem Tod eine Kontovollmacht erteilt, von der der Sohn aber nie Gebrauch gemacht hatte. Die Deutsche Rentenversicherung Bund überwies wenige Tage nach dem Tod des Versicherten die Monatsrente für den Folgemonat. Die Rente wurde zum Teil durch Lastschriften für Versicherungen und Mitgliedsbeiträge verbraucht. Gegenüber dem Sohn

ihres Versicherten machte die DRV einen Erstattungsanspruch von 275 Euro geltend, weil er mit den Lastschriften bankübliche Zahlungsgeschäfte zugelassen und damit über die Rente verfügt habe.

Die hiergegen von dem Sohn des Verstorbenen erhobene Klage hatte Erfolg. Das SG hob den Erstattungsbescheid auf. Der Kläger habe über die zu Unrecht erbrachte Rente seines Vaters nicht verfügt. Eine Handlungspflicht des Verfügungsberechtigten bereits wenige Tage nach dem Tod des Rentners setze voraus, dass dem Verfügungsberechtigten sowohl die Rentenüberzahlung als auch der aktuelle Kontostand und die laufenden Einzugsermächtigungen beziehungsweise Lastschriften auf dem Girokonto bekannt gewesen seien. Der Kläger habe lediglich eine Kontovollmacht besessen, ohne je davon Gebrauch gemacht zu haben. In dieser Situation habe im Verhältnis zur DRV keine Rechtspflicht des Klägers bestanden, unmittelbar nach dem Tod seines Vaters vorsorglich die Kontoführung aufzunehmen und einen Verbrauch der überzahlten Rente zu verhindern. Die beklagte DRV könne die Rentenüberzahlung von den Empfängern der Lastschriften zurückzufordern. Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 13.05.2013, S 34 R 355/12

Medien & Telekommunikation

WLAN-Betreiber: Haftungsrisiko wird nicht reduziert

Das Haftungsrisiko für die Betreiber offener WLAN-Internetnetzwerke wird nicht beschränkt. Die SPD-Fraktion ist am 05.06.2013 im Bundestags-Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit einem Antrag (BT-Drs. 17/11145) gescheitert, der das Ziel hatte, das Potenzial von WLAN-Netzen für den Internetzugang im öffentlichen Raum besser zu nutzen. Dazu sollten die Haftungsbeschränkung für sogenannte Access-Provider (Internet-Dienstleister wie Telefongesellschaften) auch auf andere WLAN-Betreiber erweitert werden.

Inhaber dieser offenen WLAN-Zugänge haben oft Probleme wegen der „Störerhaftung“, falls diese Zugänge missbräuchlich genutzt werden. Für den Antrag stimmte nur die SPD-Fraktion, CDU/CSU- und FDP-Fraktion lehnten ab, während sich die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen der Stimme enthielten.

In ihrem Antrag verweist die SPD-Fraktion darauf, dass zahlreiche WLANs von Hotels und Gaststätten als zusätzlicher Service für ihre Kunden betrieben würden. Darüber hinaus sei in den vergangenen Jahren auch die Zahl der privaten offenen WLANs und von Gemeinschaftsinitiativen stark gestiegen. Wegen der unklaren Lage, ob sich die Betreiber dieser offenen Netze auf die Haftungsbeschränkungen des Telemediengesetzes berufen könnten, stelle der Betrieb von öffentlichen WLANs ein beträchtliches wirtschaftliches Risiko dar und verhindere so den weiteren Ausbau von öffentlichen WLAN-Zugängen. Deutscher Bundestag, PM vom 05.06.2013

„Framing“: Europäischer Gerichtshof soll urheberrechtliche Zulässigkeit klären

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob der Betreiber einer Internetseite eine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf anderen Internetseiten öffentlich zugänglich sind, im Wege des „Framing“ in seine eigene Internetseite einbindet. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) beschlossen.

Die Klägerin, die Wasserfiltersysteme herstellt und vertreibt, ließ zu Werbezwecken einen etwa zwei Minuten langen Film mit dem Titel „Die Realität“ herstellen, der sich mit der Wasserverschmutzung befasst. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesem

Film. Der Film war – nach dem Vorbringen der Klägerin ohne ihre Zustimmung – auf der Videoplattform „YouTube“ abrufbar.

Die beiden Beklagten sind als selbstständige Handelsvertreter für ein mit der Klägerin im Wettbewerb stehendes Unternehmen tätig. Sie unterhalten jeweils eigene Internetseiten, auf denen sie für die von ihnen vertriebenen Produkte werben. Im Sommer 2010 ermöglichten sie den Besuchern ihrer Internetseiten, das von der Klägerin in Auftrag gegebene Video im Wege des „Framing“ abzurufen. Bei einem Klick auf einen elektronischen Verweis wurde der Film vom „YouTube“-Server abgerufen und in einem auf den Webseiten der Beklagten erscheinenden Rahmen („Frame“) abgespielt.

Die Klägerin meint, die Beklagten hätten das Video damit unberechtigt öffentlich zugänglich gemacht. Sie hat die Beklagten daher auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von Schadensersatz von je 1.000 Euro an die Klägerin verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das Berufungsgericht habe zwar, so der BGH, zu Recht angenommen, dass die bloße Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgehaltenen Werkes mit der eigenen Internetseite im Wege des „Framing“ grundsätzlich kein öffentliches Zugänglichmachen darstellt, weil allein der Inhaber der fremden Internetseite darüber entscheidet, ob das auf seiner Internetseite bereitgehaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Eine solche Verknüpfung könnte jedoch bei einer im Blick auf Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Absatz 2 UrhG ein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe verletzen.

Der BGH hat dem EuGH daher die – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht zweifelsfrei zu beantwortende – Frage vorgelegt, ob bei der hier in Rede stehenden Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.05.2013, I ZR 46/12 – „Die Realität“



Verbraucherrecht: Telefonkunden dürfen nicht aufgefordert werden, Kündigungen zurückzunehmen

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass es sich um unerlaubte Telefonwerbung handele, wenn ein Telefondiensteanbieter seine Kunden ohne deren Einwilligung auf einem privaten Anschluss anruft und sie dazu bewegen will, die Kündigung rückgängig zu machen. Zu ihnen bestünde – seit der Kündigung – keine Geschäftsverbindung mehr.

OLG Köln, 6 U 1/09

Belegschaftsfoto im Internet darf auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses online bleiben

Willigt ein Arbeitnehmer in die Veröffentlichung eines Belegschaftsfotos im Internet ein, wirkt diese grundsätzlich über das Ende des Arbeitsverhältnisses fort. Vorausgesetzt, das Foto dient allgemeinen Illustrationszwecken und der (ehemalige) Arbeitnehmer wird nicht besonders herausgestellt.

In einem Betrieb waren außerhalb der Arbeitszeit Gruppenfotos gemacht worden. Diese wurden für die neue Internetseite des Betriebs verwendet. Die Arbeitnehmer haben diesen Fototermin weder als Arbeitszeit noch etwas für die Bildverwertung vergütet bekommen.

Einer der auf dem Foto abgebildeten Arbeitnehmer schied aufgrund eines Aufhebungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus. Monate später widerrief der Mann seine Einwilligung in die Bildveröffentlichung und verlangte von seinem ehemaligen Arbeitgeber, das Foto zu entfernen. Dem kam der Arbeitgeber zunächst nach, behielt sich die Weiterverwendung des Bildes jedoch vor.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hatte sich deshalb mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Einwilligung in die Veröffentlichung des Gruppenfotos nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortbesteht.

Zwar steht einem Arbeitnehmer auch bezüglich eines Belegschaftsfotos das Recht am eigenen Bild zu. Doch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt nicht vor, wenn das undatierte und namenlose Foto über das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Betrieb im Internet weiterhin veröffentlicht wird. Vorausgesetzt wird allerdings, dass das

Belegschaftsfoto nur allgemeinen Illustrationszwecken dient und der (ehemalige) Arbeitnehmer nicht besonders herausgestellt wird.

Ob die einmal erteilte Einwilligung mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses frei widerruflich ist, war nicht zu entscheiden, weil hier der (ehemalige) Arbeitgeber das Foto aus dem Internetauftritt entfernt hatte, sodass keine weitere Persönlichkeitsrechtsverletzung eingetreten ist. Diese liegt auch nicht in der Absicht des Arbeitgebers, sich gegebenenfalls eine weitere Bildnutzung vorzubehalten.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2012, 6 Sa 4129/11

„Gebrauchte“ eBooks dürfen nicht weiterverkauft werden

Anders als gebrauchte Software dürfen „gebrauchte“ eBooks und Hörbücher nicht weiterverkauft werden. Ein entsprechendes Verbot in den AGB des jeweiligen Anbieters ist zulässig.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter von eBooks wird den Kunden der Weiterverkauf gebrauchter eBooks und Hörbücher untersagt. Anders als beim klassischen Buch gibt es beim Kauf elektronischer Bücher also Weitergabebeschränkungen. Dagegen ging der Bundesverband der Verbraucherzentralen gerichtlich vor.

Erst im Sommer 2012 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass gebrauchte Software weiterverkauft werden darf (EuGH, Urteil vom 3.7.2012, C-128/11).

Doch das Landgericht Bielefeld stellte fest, die EuGH-Entscheidung gilt nur für gebrauchte Software. Auf digitale Inhalte wie eBooks und Hörbücher findet aber nicht die Softwarerichtlinie, sondern die Urheberrechtlinie Anwendung. Diese bestimmt, dass Urheberrechte an digitalen Werken anders als solche an physischen Werkstücken (z.B. CD-ROM) nicht der sogenannten „Erschöpfung“ unterliegen. Folge: Eine Weiterveräußerung ist verboten

LG Bielefeld, Urteil vom 5.3.2013, 4 O 191/11

Staat & Verwaltung

Castor-Transporte: Anwohner können dagegen klagen

Personen, die in der näheren Umgebung der Umschlagsanlage für Castor-Behälter in Dannenberg-Ost beziehungsweise an der Wegstrecke zwischen der Umschlagsanlage und dem Transportbehälterlager Gorleben wohnen, können die für den Transport des Atommülls erteilte Genehmigung vor Gericht angreifen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Vorschriften über die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung von Kernbrennstoffen sowie die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 und 5 Atomgesetz – AtG) dienen auch dem Schutz individuell Drittbetroffener im Umfeld der Beförderungsstrecke. Diese könnten deswegen die Prüfung verlangen, ob der gesetzlich gebotene Schutz gegen Transportunfälle und terroristische Anschläge gewährleistet ist.

Die Klagen zweier Anwohner gegen die Genehmigung des Bundesamts für Strahlenschutz für den Transport der Castor-Behälter mit Spaltprodukten aus abgebrannten Brennelementen waren vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) wies die Berufungen der Kläger mit der Begründung zurück, die der Beförderungsgenehmigung zugrunde liegenden Vorschriften seien nicht drittschützend, sodass die Kläger deren Beachtung nicht gerichtlich geltend machen könnten. § 4 Absatz 2 AtG verweise auf die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Diesen liege ein auf den Schutz der Allgemeinheit ausgerichteteres Sicherungskonzept zugrunde, ohne dass sich ein Kreis individuell geschützter Streckenanlieger abgrenzen lasse.

Das BVerwG sieht das anders. § 4 Absatz 2 Nr. 3 und 5 AtG fordere für den Transport von Kernbrennstoffen in gleicher Weise eine dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Schadensvorsorge wie die im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen für den Betrieb von Kernkraftwerken und für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Dass diese Vorschriften drittschützend sind, habe das BVerwG aber bereits entschieden. Für die Beförderung von Kernbrennstoffen könne mit Rücksicht auf den generellen Zweck des Atomgesetzes, die Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit zu schützen, und die grundrechtliche Verankerung der Schutzbestimmungen jedenfalls dann nichts an-

deres gelten, wenn Personen im Einwirkungsbereich einer in aller Regel genutzten Transportstrecke ihren Lebensmittelpunkt haben.

Der gesetzliche Verweis auf das Gefahrgutrecht mit seinem nicht zwischen Anliegern und anderen Personen differenzierenden Schutzkonzept ändere daran nichts. Das OVG habe keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Behörde den erforderlichen Schutz für Leben und Gesundheit der Kläger im Zusammenhang mit dem Transportvorgang als gewährleistet ansehen durfte. Deshalb habe das BVerwG die Sache zur weiteren Aufklärung und abschließenden Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen müssen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 14.03.2013, BVerwG 7 C 34.11 und BVerwG 7 C 35.11

Arbeitsagentur: Anrufe ab jetzt gebührenfrei

Seit dem 01.06.2013 kosten Anrufe bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) nichts mehr. Bisher waren die Arbeitsagenturen und Familienkassen unter kostenpflichtigen Rufnummern mit der Vorwahl 0180 1 erreichbar. Jetzt hat die BA neue gebührenfreie Service-Rufnummern eingeführt (0800 4 5555 00 für Arbeitnehmer/Arbeitsuchende und 0800 4 5555 20 für Arbeitgeber). Diese gelten auch für Anrufe, die vom Handy aus getätigt werden.

Neue Rufnummern gibt es laut BA zudem nicht nur für die Arbeitsagenturen. Auch die Familienkasse, die jeden Monat das Kindergeld für über 8,8 Millionen Berechtigte auszahlt, sei künftig gebührenfrei erreichbar. Im Jahr 2012 habe das Anrufvolumen im Bereich der Arbeitsagenturen bei 15 Millionen, in der Familienkasse bei 6,4 Millionen Gesprächen gelegen. Die Jobcenter hätten als gemeinsame Einrichtung von Kommune und Bundesagentur eigene lokale Rufnummern.

Kampf gegen Steuerhinterziehung: Deutschland und USA verpflichten sich zu gegenseitigem Informationsaustausch

Deutschland und die USA haben ein Abkommen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterzeichnet. Beide Staaten verpflichten sich damit zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Für die Bundesregierung, die die Unterzeichnung des Abkommens am



29.05.2013 im Kabinett beschlossen hatte, ist das Abkommen eigenen Angaben zufolge ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem globalen Modell für einen automatischen Steuer-Informationsaustausch.

Es stehe im Zusammenhang mit dem US-amerikanischen Steuerergesetz "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA). Danach müssen ausländische Finanzinstitute ab 2014 die Kontodaten ihrer US-Kunden an die US-Steuerbehörden melden. Andernfalls müssten sie eine Quellensteuer auf Erträge aus US-Anlagen zahlen. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA hätten im Februar 2012 vereinbart, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Die fünf Staaten und die USA hätten dazu ein Musterabkommen erarbeitet. Dieses entspreche im Wesentlichen dem deutsch-amerikanischen Abkommen. Aber auch klassische Steueroasen, wie zum Beispiel Luxemburg, die Schweiz oder Singapur schlossen Abkommen mit den USA. Die FATCA-Quellensteuer würde die Banken ansonsten faktisch vom amerikanischen Markt ausschließen, erläutert die Bundesregierung.

Ihren Angaben zufolge wird Deutschland erstmals bis zum 30.09.2015 Daten für das Jahr 2013 von US-Bürgern und US-Gesellschaften melden. Im Gegenzug verpflichteten sich die USA, den Partnerstaaten steuerlich relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung habe nun die Unterzeichnung des Abkommens und einen Gesetzentwurf zu seiner Umsetzung durch deutsche Banken und Steuerbehörden beschlossen. Den Gesetzentwurf würden die Koalitionsfraktionen parallel zur Unterzeichnung des Abkommens in den Bundestag einbringen. Das Gesetz solle noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Damit erhielten die deutschen Banken Rechtssicherheit für die notwendige technische Vorbereitung, so die Regierung abschließend.

Bundesregierung, PM vom 31.05.2013

Dauerhafte Anbindung von Hunden im Freien ohne besondere Schutzvorrichtungen ist verboten

Ein Hundehalter darf seine Hunde nicht in der sogenannten Punktanbindung im Freien halten. Auch darf die zuständige Behörde ihm aufgeben, bei der Haltung von Hunden im Freien diesen ganzjährig eine Schutzhütte und einen witterungsgeschützten Liegeplatz mit wärme-

gedämmtem Boden zur Verfügung zu stellen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen entschieden.

Der Antragsteller lebte seit über drei Jahren in einem Pkw auf der Raststätte Aachener Land und hielt dort zwei Hunde, die den überwiegenden Teil des Tages am Fahrzeug angebunden waren. Das Veterinäramt der Städteregion Aachen untersagte die Art der Hundehaltung und gab dem Antragsteller auf, den Hunden eine Schutzhütte und einen witterungsgeschützten Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Eine artgerechte Anbindung mit einer mindestens sechs Meter langen Leine und einer Sicherung gegen das sogenannte Aufdrehen der Leine habe es nicht gegeben. Jederzeit habe die Gefahr bestanden, dass sich durch Bewegungen der Hunde die Leinen so sehr verkürzen konnten, dass es nicht nur zu Verletzungen, sondern auch zu Strangulierungen hätte kommen können. Die vom Tierschutzgesetz bei einer Hundehaltung im Freien geforderte Schutzhütte samt Liegeplatz habe gleichfalls nicht existiert. Das VG hat die Bedenken der Städteregion geteilt und den Antrag des Antragstellers, ihm Rechtsschutz gegen die Verfügung zu gewähren, abgelehnt. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, über die nun das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zu entscheiden hat.

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 02.05.2013, 6 L 23/13

Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat erhält Status öffentlicher Körperschaft

Der hessische Verband der Ahmadiyya Muslim Jamaat erhält als erste muslimische Glaubensgemeinschaft in Deutschland den gleichen Rechtsstatus wie die großen christlichen Kirchen. Hessen hat die Gemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Dies meldet das Nachrichtenportal „n-tv“ am 13.06.2013 auf seinen Internetseiten. Die Gemeinde könnte damit nun auch Steuern erheben. Allerdings hat sie dies eigenen Angaben zufolge nicht vor. „Unser Spenden-System funktioniert sehr gut“, so Abdullah Uwe Wagishauer, der Deutschland-Vorsitzende im Bait-us-Sabuh, dem bundesweiten Hauptsitz in Nieder-Eschbach. Ein zukünftiges Vorhaben sei aber die Schaffung islamischer Friedhöfe.

„n-tv“, Internetmeldung vom 13.06.2013 und Ahmadiyya Muslim Jamaat, PM vom 13.06.2013

Bußgeld & Verkehr

Fahradunfall ohne Helm: Mitverschulden an Kopfverletzung zu bejahen

Wer ohne Helm Fahrrad fährt und bei einem Unfall mit einem anderen Verkehrsteilnehmer Kopfverletzungen erleidet, muss damit rechnen, dass ihm ein Mitverschulden an dem Unfall angerechnet wird. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Schleswig entschiedener Fall. Eine Fahrradfahrerin war gegen eine Autotür gefahren und gestürzt, nachdem die am rechten Fahrbahnrand parkende Pkw-Halterin die Tür unvermittelt geöffnet hatte. Bei dem Sturz erlitt die Radfahrerin schwere Kopfverletzungen zu. Sie verlangt die Feststellung, dass die Halterin des Pkw und deren Kfz- Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, ihr alle aus dem Unfall entstandenen und zukünftig entstehenden Schäden zu ersetzen.

Das OLG gab der Radlerin Recht, ging aber zugleich von einem Mitverschulden von 20 Prozent aus. Denn die Radfahrerin habe keinen Helm getragen. Zwar bestehe keine allgemeine Helmpflicht. Fahrradfahrer seien jedoch im täglichen Straßenverkehr einem besonderen Verletzungsrisiko ausgesetzt. Der gegenwärtige Straßenverkehr sei besonders dicht, wobei motorisierte Fahrzeuge dominierten. Aufgrund der Fallhöhe, der fehlenden Möglichkeit, sich abzustützen und ihrer höheren Geschwindigkeit gegenüber Fußgängern seien Radfahrer besonders gefährdet, Kopfverletzungen zu erleiden. Gerade dagegen solle der Helm schützen. Dass der Helm diesen Schutz auch bewirkt, entspreche der einmütigen Einschätzung der Sicherheitsexperten, so das OLG.

Die Anschaffung eines Schutzhelms sei darüber hinaus wirtschaftlich zumutbar. Daher könne nach dem heutigen Erkenntnisstand grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm trage, soweit er sich in den öffentlichen Straßenverkehr mit dem dargestellten besonderen Verletzungsrisiko begibt.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 05.06.2013., 7 U 11/12

Verkehrszentralregister: Punktereform kann vorerst nicht in Kraft treten

Die geplante Reform des Verkehrszentralregisters kann vorerst nicht in Kraft treten. Der Bundesrat hat das entsprechende Gesetz, das insbesondere das Verkehrssünder-Punkte-System modernisieren soll, am 07.06.2013 an den Vermittlungsausschuss übergeben.

Die Länder plädieren dafür, auch die bisher punktebewehrten Tatbestände beizubehalten, die lediglich allgemein der Einhaltung der Rechtsordnung im Straßenverkehr dienen und keinen direkten Bezug zur Verkehrssicherheit haben. Zudem möchte er Verkehrsverstöße generell nur mit einem oder zwei Punkten bewerten.

Die Differenzierung in ein Drei-Punkte-System bleibe in der Praxis wirkungslos, da die mit drei Punkten bewerteten Straftaten ohnehin zum Entzug der Fahrerlaubnis führten, so der Bundesrat. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Fahreignungsseminaren möchte er von neun Monaten auf fünf Jahre verlängern. Den vom Bundestag wieder eingeführten Punkterabatt bei freiwilliger Teilnahme an diesen Seminaren lehnen die Länder ab. Bundesrat, PM vom 07.06.2013

Illegales Autorennen: 400 Euro Geldbuße und ein Monat Fahrverbot

Die Teilnahme an einem illegalen Autorennen kostet einen 24-jährigen Auszubildenden eine Geldbuße von 400 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot. Diese vom Amtsgericht (AG) Dortmund verhängte Sanktion hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm bestätigt. Damit war die Rechtsbeschwerde des Betroffenen erfolglos.

Der Betroffene, der eine Ausbildung zum Mechatroniker absolviert, hatte sich am Abend des 29.04.2012 an einem illegalen Autorennen beteiligt. Zusammen mit mindestens drei weiteren Fahrzeugen fuhr er auf mehreren Straßen in Dortmund mit einem BMW mehrfach im Kreis, wobei die Fahrzeuge stark beschleunigten. Dies hatten mehrere Zeugen beobachtet. Im Bußgeldverfahren hat der Betroffene seine Teilnahme an einem Autorennen bestritten und erklärt, er habe sich mit zwei Fahrern der anderen Fahrzeuge nur getroffen, um sich "ge-tunte" Pkw anzusehen.



Das AG hat den Betroffenen aufgrund von Zeugenaussagen wegen Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen zu der in der Bußgeldkatalogverordnung für Verstöße dieser Art vorgesehenen Regelbuße verurteilt. Das OLG Hamm hat die erstinstanzliche Entscheidung betätigt. Das angefochtene Urteil lasse keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen.

Das vom AG festgestellte Fahrverhalten sei ein verbotenes Rennen im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Der Betroffene sei in einer Gruppe von mehreren Fahrzeugen zwei- bis viermal im Kreis gefahren. Die Fahrzeuge hätten stark beschleunigt und seien hohe Geschwindigkeiten gefahren, ohne dass es zu Überholmanövern gekommen sei. Dass es den beteiligten Fahrern auch um das für ein Rennen maßgebliche Ermitteln eines Siegers gegangen sei, ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang des Urteils. Der Betroffene selbst habe nicht vorgezogen, die Beteiligten hätten die beschriebene Fahrweise lediglich "aus Vergnügen" an den Tag gelegt. Einer vorherigen Absprache aller Beteiligten zu einem Rennen bedürfe es nicht. Die vom AG angeordneten Rechtsfolgen entsprächen der Sach- und Rechtslage. Gründe, von der Regelbuße nach dem Bußgeldkatalog abzusehen, habe das AG zu Recht nicht festgestellt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, 1 RBs 24/13, rechtskräftig

Führerscheintourismus: Meldebescheinigung gilt als unbestreitbare Information über Verstoß gegen unionsrechtliches Wohnsitzerfordernis

Eine Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde, muss in Deutschland nicht anerkannt werden, wenn sich aus einer aus dem Ausstellermitgliedstaat beigebrachten Meldebescheinigung ergibt, dass der Inhaber dieser Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies betont das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG).

Die Klägerin, der die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und die danach in Deutschland mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war, erwarb im August 2004 eine Fahrerlaubnis der Klasse B in Polen. Im Führerschein ist ein polnischer Wohnsitz eingetragen. Die Beklagte erkannte ihr im März 2006 das Recht ab, von dieser Fahrer-

laubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, da sie ein angefordertes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht hatte.

Ihre Klage hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen, soweit sie gegen die Aberkennung gerichtet war. Auf ihre Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt die Aberkennungsentscheidung aufgehoben. Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis müsse nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dann nicht anerkannt werden, wenn sich aus dem Führerschein oder sonstigen aus dem Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergebe, dass sie unter Verstoß gegen das Erfordernis eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat erteilt worden sei. Die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes setze voraus, dass der Betroffene im Laufe eines Kalenderjahres an mindestens 185 Tagen im jeweiligen Mitgliedstaat wohne; dieser Zeitraum müsse jedoch nicht schon zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung verstrichen sein. Hier ergebe sich aus der während des Gerichtsverfahrens aus Polen eingeholten Meldebescheinigung zwar nur ein Aufenthalt von 92 Tagen; es sei aber möglich, dass die Klägerin sich länger in Polen aufgehalten habe. Somit enthalte diese Meldebescheinigung keine unbestreitbaren Informationen.

Das BVerwG hat das Berufungsurteil geändert. Es habe keiner abschließenden Entscheidung bedurft, ob die in der EU-Führerscheinrichtlinie genannten 185 Tage bei Erteilung der Fahrerlaubnis bereits abgelaufen sein müssen, damit dem unionsrechtlichen Wohnsitzerfordernis genügt ist. Hier habe sich aus der am 09.06.2004 ausgestellten polnischen Meldebescheinigung ein nur vorübergehender Aufenthalt der Klägerin vom 09.06.2004 bis zum 08.09.2004 ergeben. Die bloße Möglichkeit, dass sich die Klägerin – ohne Anmeldung – auch länger in Polen aufgehalten haben könnte, genüge nicht, um die Unbestreitbarkeit der vom Ausstellermitgliedstaat bescheinigten Aufenthaltsdauer in Frage zu stellen. Anhaltspunkte für einen längeren Aufenthalt in Polen mit den nach der EU-Führerscheinrichtlinie für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes erforderlichen persönlichen/beruflichen Bindungen hätten sich dem Vortrag der Klägerin nicht entnehmen lassen. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.05.2013, BVerwG 3 C 18.12

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Tennistrainer muss für Sicherheit seiner Schüler sorgen

Ein Tennistrainer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Spielfeld keine Tennisbälle herumliegen, auf die ein Tennisschüler treten und sich verletzen kann. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Bremen hervor.

Der klagende, zum Zeitpunkt des Unfalls 42-jährige Tennisschüler war Anfänger und nahm beim Beklagten Tennisunterricht. In der vierten oder fünften Trainingsstunde spielten die Parteien zunächst einige Zeit lange Bälle. Der Kläger sollte dann kurze Bälle annehmen. Als ein Ball nicht ganz gerade kam, musste er einige Schritte rückwärts laufen, um den Ball zu bekommen. Er trat auf einen auf dem Spielfeld liegenden Ball und stürzte. Dabei verletzte er sich so am rechten Knie, das operiert werden musste.

Der Kläger verlangte deswegen vom Beklagten 4.500 Euro Schmerzensgeld und 254 Euro materiellen Schadensersatz für Attestkosten, Reisestornokosten et cetera. Damit hatte er in erster Instanz keinen Erfolg. Das OLG Bremen sprach dem Kläger dagegen 4.669,33 Euro zu. Es war nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis gekommen, dass der Tennistrainer im Rahmen seiner Schutz- und Fürsorgepflichten dafür Sorge zu tragen hat, dass sich beim Ballwechsel keine Tennisbälle im Bewegungsradius des Tennisschülers befinden. Danach sei der Beklagte verpflichtet gewesen, bei Übungen am Netz sicher zu stellen, dass sich keine Bälle im Spielfeld neben oder hinter dem Kläger befinden. Er hätte jedenfalls den Kläger anweisen müssen, den Ball aus dem Spielfeld zu entfernen. Dies sei im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit auch für den Trainingsalltag im Tennis als zumutbar anzusehen, so das OLG. Es sei nicht ersichtlich, dass damit der Trainingsablauf in unangemessener Weise gestört wird.

Das Gericht hat aber ein Mitverschulden des Klägers von einem Drittel angenommen. Das führte indessen zu keiner Kürzung des begehrten Schmerzensgeldes, weil das OLG Bremen den geforderten Betrag angesichts des erlittenen gesundheitlichen Dauerschadens auch unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens noch für angemessen hielt.

Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 13.03.2013, 1 U 13/12

Verkehrssicherungspflicht: Warnung vor leicht erkennbaren Gefahren nicht erforderlich

Eine Verkehrssicherungspflicht beinhaltet keine Pflicht zur Warnung vor leicht zu erkennenden Gefahren. Wer eine Gefahr erkannt hat, muss zudem sein Verhalten darauf einstellen. Dies betont das Landgericht (LG) Coburg. Die Klage einer Frau, die nach dem Besuch einer Arztpraxis auf der Treppe gestürzt war und deswegen die Hauseigentümerin auf Schadenersatz und Schmerzensgeld verklagt hatte, wies es ab.

Der Sturz ereignete sich auf der letzten Stufe der Treppe zum Erdgeschoß. Dabei verletzte sich die Klägerin am Knöchel und brach sich das Fersenbein. Die Klägerin behauptet, dass das Treppenhauslicht nicht funktioniert habe. Die natürliche Beleuchtung sei unzureichend gewesen. Sie habe deshalb nicht sehen können, wo die Treppe endet. Daher sei die Hauseigentümerin ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. Diese sei im Hinblick auf die Arztpraxis im Haus besonders hoch anzusetzen. Deswegen wollte die Klägerin ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 10.000 Euro und über 1.000 Euro Schadensersatz.

Das LG Coburg konnte keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei der Hauseigentümerin erkennen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasse nur die Beseitigung beziehungsweise Warnung vor Gefahren, die ein sorgfältiger Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne eine vollkommene Verkehrssicherheit, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreicht werden. Die Klägerin selbst habe angegeben, dass bereits bei Betreten des Hauses das Treppenhauslicht nicht funktioniert habe. Daher hätte sie sich auf dem Rückweg darauf einstellen müssen, dass ihr keine künstliche Beleuchtung im Treppenhaus zur Verfügung stand. Sie wäre verpflichtet gewesen, die Treppe äußerst vorsichtig und langsam zu begehen. Ein sorgfältiger Treppenbenutzer hätte sich während des Hinabgehens auch am Handlauf festgehalten. Auch wenn der Handlauf auf der Höhe der letzten Stufe endet, hielt es das Gericht für leicht möglich, sich weiterhin an ihm festzuhalten und die letzte Stufe zu meistern. Somit hätte selbst dann keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgelegen, falls das Treppenhauslicht wirklich nicht gebrannt haben sollte.



Darüber hinaus hat das Gericht den Unfallort in Augenschein genommen und konnte die Beleuchtung durch einfallendes Tageslicht selbst beurteilen. Eine Warnung der Klägerin sei nicht erforderlich gewesen. Schließlich habe sie nach eigener Angabe selbst erkannt, dass das Treppenhauslicht nicht funktioniert.

Landgericht Coburg, Urteil vom 06.11.2012, 11 O 235/11, rechtskräftig

Sturz bei Wanderung: Kein Anspruch gegen Veranstalter

Wer kostenpflichtige Wanderungen veranstaltet, muss die Wanderstrecke an besonders problematischen Stellen auf ihre gefahrlose Begehbarkeit prüfen. Eine daraus resultierende Haftung für Körperschäden kann er nicht wirksam in einer vertraglichen Vereinbarung mit den Wanderern ausschließen. Jedoch ist der Veranstalter nicht verpflichtet, sämtliche Wanderwege ständig auf ihre Sicherheit hin zu kontrollieren. Insbesondere haftet er nicht, wenn die Strecke für viele andere Wanderer passierbar ist und erst der Unfall erkennen lässt, dass ein Weg gesichert oder vor der Gefahr gewarnt werden muss. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden.

Die Klägerin nahm an Fronleichnam 2011 an einer von dem Beklagten organisierten Wanderveranstaltung im und rund um das Ahrtal teil. Wie bereits an den Tagen zuvor regnete es auch während der Wanderung. Die Klägerin rutschte beim Abstieg vom Aussichtspunkt „Teufelsloch“ aus, stürzte und verletzte sich erheblich. Daraufhin nahm sie den beklagten Verein auf Schadenersatz in Anspruch. Der Verein habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Wanderstrecke habe sich am Unfalltag in einem derart gefährlichen Zustand befunden, dass der Beklagte sie habe sperren oder vor ihr warnen müssen. Der Beklagte erwiderte, die Klägerin sei infolge eigener Unachtsamkeit gestürzt.

Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, der Beklagte habe seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Es sei für die Klägerin offenkundig gewesen, dass der tagelange Regen die Wege rutschig gemacht habe. Vom Beklagten könne zudem nicht erwartet werden, dass er sämtliche Wanderwege ständig kontrolliere. Hiergegen richtete die Klägerin ihre Berufung, die vor dem OLG keinen Erfolg hatte.

Aus der Verpflichtung des Beklagten, die Wanderung zu organisieren, folge grundsätzlich auch seine Haftung bei der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, gestand das OLG der Klägerin zwar zu. Denn der Veranstalter einer kostenpflichtigen Wanderung könne die Haftung für Körperschäden nicht im Vorfeld wirksam ausschließen.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei dem Beklagten aber im konkreten Fall nicht vorzuwerfen. Das Ahrtal sei ein zerklüftetes Wandergebiet und am Teufelsloch mit steilen An- und Abstiegen verbunden. Gerade bei Regen bestehe in besonders steilen Abschnitten auch eine erhöhte Sturzgefahr. Der Beklagte als Veranstalter aber hätte erst dann reagieren müssen, wenn einzelne Streckenabschnitte witterungsbedingt nur unter Anstrengungen zu begehen seien, die ein durchschnittlicher Wanderer nicht mehr bewältigen könne. Diese Umstände seien für den Unfalltag aber gerade nicht feststellbar gewesen. Eine Vielzahl anderer Wanderer habe den Aussichtspunkt „Teufelsloch“ problemlos erreicht und auch wieder verlassen, ohne Schaden zu nehmen. Die Stelle, an der sich der Unfall ereignete, sei bis kurz zuvor noch passierbar gewesen. Deshalb hätten auch die begleitenden Mitarbeiter des Beklagten frühestens aufgrund des Sturzes der Klägerin die Erkenntnis gewinnen können, dass eine Sperrung des Weges oder eine Sicherung der Gefahrenstelle zu veranlassen sei. Im Unfallzeitpunkt aber habe für den Beklagten keine Sicherungs- und Warnpflicht bestanden. Insgesamt sei daher kein Verschulden des beklagten Vereins feststellbar gewesen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 18.02.2013, 5 U 34/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Werkvertrag: Vielzahl kleinerer Mängel am Werk berechtigen zum Rücktritt

Mängel einer Werkleistung, die einzeln gesehen nicht erheblich sind, können dennoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen. Voraussetzung ist laut Amtsgericht (AG) München, dass sie in der Gesamtschau als nicht unerheblich anzusehen sind.

Der Kläger hatte eine Aluminium-Haustüre bestellt. Nachdem sie montiert worden war, stellte er Mängel fest und machte diese gegenüber dem Werkunternehmer geltend. Dieser lehnte eine Nachbesserung ab. Der Kläger holte daraufhin ein Gutachten ein. Der Sachverständige stellte eine Vielzahl kleinerer Mängel fest. Unter anderem war die Türe aufgrund fehlerhafter Einpassung im Sockelbereich undicht und die Abdeckrosette beim Schlüsselloch befand sich nicht genau mittig auf der Ausfräsung. Der Kläger trat wegen der Mängel vom Vertrag zurück und verlangte den hälftigen Teil des Werklohns zurück, den er bereits an den Unternehmer gezahlt hatte.

Der Kläger sei berechtigt gewesen, vom Werkvertrag zurückzutreten, befand auch das AG München. Es stehe ihm daher der Anspruch auf Rückzahlung des bereits hälftig gezahlten Werklohns Zug um Zug gegen Rückgabe der Haustüre zu. Die eingebaute Türe sei, wie der Sachverständige ausgeführt habe, nicht frei von Sachmängeln. Die Mängel berechtigten den Kläger zum Rücktritt, da sie alle zusammengenommen nicht unerheblicher Natur seien. Bei der Beurteilung dieser Frage müsse eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei sei der für eine Mängelbeseitigung vorzunehmende Aufwand, die technische und ästhetische Beeinträchtigung sowie ein mögliches Mitverschulden eines Bestellers zu berücksichtigen.

Von einer Erheblichkeit eines Mangels könne im Allgemeinen gesprochen werden, wenn die Kosten seiner Beseitigung zehn Prozent der vereinbarten Gegenleistung ausmachten. Die Kosten für die Beseitigung aller festgestellten Mängel, die der Sachverständige festgestellt habe, überstiegen diesen Prozentsatz, so das AG. Sie beliefen sich auf fast ein Fünftel der Gesamtkosten der Haustür, sodass aus wirtschaftlicher Sicht ein nicht unerheblicher Mangel gegeben sei. In der Gesamtschau liege eine erhebliche Mangelhaftigkeit vor, die zum Rücktritt berechtigt habe.

Amtsgericht München, Urteil vom 07.02.2013, 275 C 30434/12

Bezugnahme auf AGB darf nicht in Aushang über Produkte und Preise versteckt sein

Die Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die klein gedruckt und in einem Aushang über Produkte und Preise versteckt ist, ist überraschend. Folge ist nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) München, dass die AGB nicht wirksam in einen Vertrag einbezogen werden, selbst wenn sie zur Einsichtnahme in der Filiale vorhanden gewesen wären.

Eine Münchnerin versandte ein Paar Golfschuhe, die sie über eBay verkauft hatte, per Post an den Käufer. Die Golfschuhe kamen allerdings nicht beim Empfänger an. Auch ein Nachforschungsauftrag blieb erfolglos. Die Verkäuferin der Schuhe zahlte daher den Kaufpreis zurück und verlangte den Betrag als Schadenersatz von der Post zurück.

Diese weigerte sich zu zahlen und berief sich auf ihre AGB. Danach hafte sie nur, wenn das Päckchen per Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein oder Nachnahme gesandt worden wäre. Dies liege hier aber nicht vor. Die AGB seien auch wirksam einbezogen worden. In der Filiale sei in den Preisaushängen deutlich auf sie hingewiesen worden. Außerdem hätte man sie einsehen können. Sie sei auf die AGB nicht hingewiesen worden, entgegnete die Kundin und klagte.

Das AG München gab ihr Recht. Die Beklagte könne sich nicht auf den Haftungsausschluss berufen, da die AGB nicht wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen worden seien. Hierfür genüge es nicht, dass in der von der Kundin aufgesuchten Filiale ein Aushang angebracht sei, bei dem unter „Produkte und Preise auf einen Blick“ im Kleingedruckten unter anderem vermerkt sei: „Näheres regeln unsere AGB sowie eine Übersicht, die Sie in den Postfilialen einsehen können“. Diese Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen, klein gedruckt und in einem Aushang über Produkte und Preise versteckt, sei überraschend. Folge sei, dass keine wirksame Einbeziehung vorliege, selbst wenn die Geschäftsbedingungen bei der Filiale vorrätig gewesen wären.

Amtsgericht München, Urteil vom 23.04.2013, 262 C 22888/12, rechtskräftig



Verbraucherrecht: „Solange der Vorrat reicht“ ist in Ordnung

Eine Drogerie darf damit werben, beim Kauf eines bestimmten Produktes eine Strandtasche gratis dazugeben und diese Zugabe mit dem Hinweis „Solange der Vorrat reicht“ einzuschränken. Es ist dabei völlig in Ordnung, wenn die Strandtaschen nicht in der gleichen Stückzahl vorhanden sind wie die angepriesene Ware. Denn der Zusatz „solange der Vorrat reicht“ verdeutliche das ausreichend. (BGH, I ZR 224/06)

eBay: Keine hohen Anforderungen an gewerbliches Handeln

An ein Handeln im geschäftlichen Verkehr dürfen im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Wer bei eBay über einen längeren Zeitraum eine größere Zahl neuwertiger Produkte (hier: 250 Akkus) in geringer Stückzahl zum Verkauf anbietet und dabei darauf hinweist, dass auch größere Mengen „möglich seien“, muss daher damit rechnen, als gewerblich handelnd eingestuft zu werden, wie ein vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschiedener Fall zeigt.

Der Beklagte bot bei eBay insgesamt 250 neue Akkus in verschiedenen Verpackungen und kleinen Mengen an und wies darauf hin, dass auch größere Mengen möglich seien. In dem Internetangebot fand sich zudem der Hinweis: „Nun noch das Übliche: Privatverkauf: keine Garantie beziehungsweise Gewährleistung, kein Rückgaberecht.“

Das OLG hat das Angebot als gewerblich eingestuft. Es stelle eine unlautere Werbung dar, weil es Bieter nicht über die Identität des Verkäufers informiere und nicht auf das Bestehen des Widerrufsrechts hinweise. Der Beklagte habe im geschäftlichen Verkehr und nicht lediglich als Privatmann gehandelt. An ein Handeln im geschäftlichen Verkehr dürften im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Es setze lediglich eine auf eine gewisse Dauer angelegte, selbstständige wirtschaftliche Betätigung voraus, die darauf gerichtet sei, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben. Eine solche Betätigung liege nahe, wenn ein Anbieter auf Internet-Plattformen wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch mit neuen Gegenständen handle.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sei der Beklagte gewerblich tätig geworden. Bereits die für ihn vorliegenden 60 eBay-Bewertungen innerhalb eines Jahres sprächen dafür, ebenso die Art und der Umfang seiner Tätigkeit beim Verkauf der 250 Akkus. Er habe neue Akkus gleicher Art als neuwertig angeboten. Angebot und Verkauf der Akkus hätten sich über einen längeren Zeitraum hingezogen. Bei dem Angebot der kleinen Mengen sei jeweils darauf hingewiesen worden, dass neben der angebotenen Menge zu dem genannten Preis auch größere Mengen zur Verfügung stünden. Das erwecke den Anschein einer dauerhaften gewerblichen Tätigkeit.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Beklagte die 250 Akkus von seinem Arbeitgeber geschenkt bekommen und es sich deshalb um private Verkäufe aus dem Privatvermögen gehandelt haben könnte. In diesem Fall habe die geschäftliche Tätigkeit des Beklagten begonnen, als er die Akkus in kleinen Mengen auf seinem eBay-Account zum Verkauf angeboten habe, um sie besser und mit größerem Ertrag absetzen zu können.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 17.01.2013, 4 U 147/12, rechtskräftig